Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0399(COD)

20.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1108 - 1367

Entwurf eines Berichts
Tsvetelina Penkova
(PE785.275v01-00)

zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2022/869

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)1006 – 2025/0399(COD))

Änderungsantrag 1108
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	1. Die ÜNB legen 25 % der ***Engpasserlöse, die an den Grenzen der Mitgliedstaaten generiert wurden*** und die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 ***Buchstaben a, b und c*** der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für ***ihre eigenen*** Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind***, in Stromübertragungsvorhaben auf der Unionsliste, vorbehaltlich der relevanten Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden. Geldmittel, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einem gesonderten internen Konto zugewiesen wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Artikels.***

Or. en

Änderungsantrag 1109
Bruno Tobback, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind, ***sofern diese Vorhaben direkt dem Stromverbindungsniveau desjenigen Mitgliedstaats zugute kommen, in dem der Engpasserlös erzielt wurde. Engpasserlöse, die sich aus internen Gebotszonengrenzen innerhalb eines Mitgliedstaats ergeben, unterliegen den in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen nicht.***

Or. en

Änderungsantrag 1110
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von	1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht **zugewiesen wurden**, für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von

Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind, s**owie zur Verbesserung der Angemessenheit der Ressourcen durch Unterstützung der kohlenstoffarmen und nichtfossilen Elektrizitätserzeugung.** ***Interne Engpasserlöse, die sich aus internen Gebotszonengrenzen innerhalb eines Mitgliedstaats ergeben, unterliegen den in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen nicht.***

Or. en

Begründung

Die Einnahmen aus dem Energieverbundnetz sollten auch für Investitionen verwendet werden können, die zur Bereitstellung ausreichender und zuverlässiger Kapazitäten für eine kohlenstoffarme und nichtfossile Elektrizitätserzeugung beitragen, da der Netzausbau allein möglicherweise nicht ausreicht, um eine Angemessenheit der Ressourcen und die Versorgungssicherheit in zunehmend elektrifizierten Energiesystemen sicherzustellen.

Änderungsantrag 1111
Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die **nicht** für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von	1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse ***aus Gebotszonengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die noch nicht ausgegeben wurden***, für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für

Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.

Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind. ***Engpasserlöse, die sich aus internen Gebotszonengrenzen innerhalb eines Mitgliedstaats ergeben, unterliegen den in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen nicht.***

Or. en

Änderungsantrag 1112
Bruno Gonçalves, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen ***25*** % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	1. Die ÜNB legen ***40*** % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind. ***Dieser Artikel gilt nicht für Engpasserlöse, die sich aus internen***

Gebotszonengrenzen innerhalb eines Mitgliedstaats ergeben, oder für Engpasserlöse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erzielt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1113
Giorgio Gori, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind, ***sofern diese Vorhaben direkt dem Mitgliedstaat zugute kommen, in dem der Engpasserlös erzielt wurde oder sich direkt auf das Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats beziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1114
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2019/943 **und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943** ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die **Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.**	1. Die ÜNB legen 25 % der nicht ausgegebenen Engpasserlöse für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 ***Buchstaben a, b und c*** der Verordnung (EU) 2019/943 für ***ihre eigenen*** Netzinvestitionen in ***Stromübertragungsvorhaben*** auf der Unionsliste zurück, ***vorbehaltlich*** der relevanten ***Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden*.**

Or. en

Begründung

The EC proposal risks limiting the ability of national regulatory authorities and transmission system operators (TSOs) to determine the most efficient use of congestion-related revenues within their own systems, thereby preventing the optimal allocation of these resources at national level.Currently, congestion revenues are already directed —under the full supervision of national regulatory authorities— towards purposes that maximise consumer welfare and system efficiency in each Member State, such as tariff mitigation, ensuring the availability of allocated capacity, or supporting network development where it is most needed. Imposing a specific earmarking at European level, even if only for a share of these revenues, would create a top-down constraint for TSOs and risk preventing them from using congestion revenues in ways that deliver the highest value for their national grids and consumers.

Änderungsantrag 1115
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen 25 % der	1. Die ÜNB legen 25 % der nicht

Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2019/943 **und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2** Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die **Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.**	ausgegebenen Engpasserlöse für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 ***Buchstaben a, b und*** c der Verordnung (EU) 2019/943 für ***ihre eigenen*** Netzinvestitionen in ***Stromübertragungsvorhaben*** auf der Unionsliste zurück, ***vorbehaltlich*** der relevanten ***Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden.***

Or. en

Änderungsantrag 1116
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 **Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe** c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für **die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.**	1. ***1.*** Die ÜNB legen 25 % der nicht ausgegebenen Engpasserlöse für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 ***Buchstaben a, b und*** c der Verordnung (EU) 2019/943 für ***ihre eigenen*** Netzinvestitionen in ***Stromübertragungsvorhaben*** auf der Unionsliste zurück, ***vorbehaltlich*** der relevanten ***Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden.***

Or. en

Änderungsantrag 1117
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen ***25*** % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	1. Die ÜNB legen ***50*** % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen ***zwischen ihren eigenen und benachbarten Gebotszonen*** gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.

Or. en

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, den Vorhaben zur Verringerung von Engpässen im Energieverbundnetz ausreichende finanzielle Mittel zuzuweisen. Gleichzeitig sollte das in einer Gebotszone aufgebrachte Geld dazu genutzt werden, die Engpässe zu verringern, die in eben dieser Zone auftreten.

Änderungsantrag 1118
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ÜNB legen ***25*** % der Engpasserlöse, die nicht für die	1. Die ÜNB legen ***100*** % der Engpasserlöse, die nicht für die

Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.

Or. en

Begründung

Engpasserlöse aus dem Kapazitätsmechanismus zwischen den Preiszonen eignen sich nicht für langfristige Investitionen in die Infrastruktur. Diese Aufgabe wird von den in Artikel 40b aufgeführten Finanzierungsinstrumenten erfüllt.

Änderungsantrag 1119
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Engpasserlöse, die sich aus internen Gebotszonengrenzen innerhalb eines Mitgliedstaats ergeben, können, zusätzlich zu den Grundsätzen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2019/943 Initiativen zugewiesen werden, welche die Kosten für Stromverbraucher senken. darunter:
	(a) Investitionen in nichtfossile Energieerzeugung oder die Netzanschlusskapazität in dem Mitgliedstaat verbessert werden, in dem die Engpasserlöse erzielt wurden; oder
	(b) die Finanzierung von

Begleitmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen von hohen Strompreisen.

Die Maßnahmen aus den Nummeren a) und b) dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn Öl, Erdgas und Kohle in der Elektrizitätserzeugung der betreffenden Gebotszone, von strategischen Reserven abgesehen, bereits abgeschafft wurden, und unter der Bedingung, dass es keine alternativen, weniger verzerrenden Maßnahmen gibt.

Or. en

Änderungsantrag 1120
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1 a. Zusätzlich zu den vorrangigen Zielen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2019/943 können die Engpasserlöse auch der Finanzierung nichtfossiler Elektrizitätserzeugung zugewiesen werden, welche die Angemessenheit der Ressourcen in dem Mitgliedstaat verbessern, in dem die Engpasserlöse erzielt wurden. Die ÜNB dürfen nicht dazu verpflichtet werden, Engpasserlöse zurückzuhalten, sofern sie nachweisen können, dass diese Erlöse zur Finanzierung einer solchen nichtfossiler Elektrizitätserzeugung verwendet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1121
Virgil-Daniel Popescu, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1 a. Zusätzlich zu den vorrangigen Zielen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2019/943 können die Engpasserlöse auch der Finanzierung kohlenstoffarmer und nichtfossiler Elektrizitätserzeugung zugewiesen werden, um die Angemessenheit der Ressourcen in dem Mitgliedstaat zu verbessern, in dem die Engpasserlöse erzielt wurden. Die ÜNB dürfen nicht dazu angehalten werden, Engpasserlöse zurückzuhalten, wenn sie nachweisen können, dass diese Einnahmen zur Finanzierung kohlenstoffarmer und nichtfossiler Elektrizitätserzeugung verwendet wurden.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Verwendung der Engpasserlöse flexibel genug bleiben können, um den Erfordernissen der nationalen Angemessenheit und des Resilienz gerecht zu werden, vor allem, wenn zusätzliche kohlenstoffarme Kapazitäten vonnöten sind, um einen sicheren und stabilen Netzbetrieb sicherzustellen.

Änderungsantrag 1122
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von*** Engpässen ***bei Verbindungsleitungen***	2. ***Erlöse aus*** Engpässen ***müssen vollständig und*** vorrangig ***an Stromverbraucher und Stromhändler weitergeleitet werden. Dies geschieht durch die Zuteilung finanzieller Übertragungsrechte (FTR) oder über direkte Rückerstattungen über die***

relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen ***Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.***	***Netzentgelte.***

Or. en

Änderungsantrag 1123
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die ÜNB verbuchen die in **Nummer** 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	2. Die ÜNB verbuchen die in ***Absatz*** 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten, ***internen*** Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen ***des jeweiligen Mitgliedstaats*** relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht. ***Bereits auf dem bestehenden internen Konto zurückgelegte Engpasserlöse sind als von der Schwellenwertberechnung in Artikel 19 Absatz 1 getrennt zu betrachten.***

Or. en

Begründung

Die Ziele und Regeln für die Zuweisung von Engpasserlösen sind in Art. 19 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegt. Jedwede Änderung dieser Regeln muss sich im Rahmen von Art. 19 der Elektrizitätsverordnung bewegen.

Änderungsantrag 1124
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die ÜNB verbuchen die in **Nummer** 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	2. Die ÜNB verbuchen die in ***Absatz*** 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten, ***internen*** Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen ***des jeweiligen Mitgliedstaats*** relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht. ***Bereits auf dem bestehenden internen Konto zurückgelegte Engpasserlöse sind als von der Schwellenwertberechnung in Artikel 19 Absatz 1 getrennt zu betrachten.***

Or. en

Änderungsantrag 1125
Giorgio Gori, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten, ***internen*** Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können, ***sofern diese Vorhaben direkt dem Mitgliedstaat zugute kommen, in dem der Engpasserlös erzielt wurde oder sich direkt auf das Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats beziehen***, oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 1126
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in	2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in

Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht. ***Geldmittel, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einem gesonderten internen Konto zugewiesen wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Artikels.***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag sichert den Rechtsfrieden und verhindert die rückwirkende Anwendung auf Geldmittel, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugewiesen wurden.

Änderungsantrag 1127
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei	2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden, ***sofern diese Vorhaben direkt dem Mitgliedstaat zugute kommen, in dem der Engpasserlös erzielt wurde***, oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den

Verbindungsleitungen besteht.	Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 1128
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten, ***internen*** Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen ***des jeweiligen Mitgliedstaats*** relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der ***jeweiligen*** Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 1129
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels	2. Die ÜNB verbuchen die in Nummer 1 des vorliegenden Artikels

genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	genannten Mittel auf einem gesonderten, ***internen*** Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen ***des jeweiligen Mitgliedstaats*** relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

Or. en

Begründung

Die zweckgebundenen Mittel dürfen nur Vorhaben zugewiesen werden, die innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Änderungsantrag 1130
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel:***	3. ***Finanzielle Übertragungsrechte*** müssen ***auf dem Terminmarkt bereitgestellt werden, um Verbrauchern, Händlern und Erzeugern die Möglichkeit zu bieten, sich gegen Preisunterschiede in benachbarten Preiszonen abzusichern. Dies gilt sowohl für nationale Preisgrenzen als auch für grenzüberschreitende Zonen.***

Or. en

Änderungsantrag 1131

Bruno Gonçalves, Nicolás González Casares, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, **die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben**, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;	(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist; ***Die Liste der in Anhang I genannten Vorhaben hat dabei Priorität. Nimmt der Mitgliedstaat keine Vorhaben auf, die mit Anhang I in Verbindung stehen, oder wenn solche Vorhaben keine Finanzierungslücke aufweisen oder bereits abgeschlossen sind, können die Mittel zur Schließung von Finanzierungslücken in anderen Vorhaben auf der Unionsliste verwendet werden, auch wenn sie außerhalb der Grenzen dieses Mitgliedstaats durchgeführt werden, sofern dieser indirekt von ihnen profitiert.***

Or. en

Änderungsantrag 1132
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;	(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die ***in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem der Engpasserlös erzielt wird. Die Mittel dürfen ausschließlich Vorhaben zugewiesen werden, die mit dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten in direkter Verbindung stehen, in dem oder in denen die Engpasserlöse erzielt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 1133
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die ***außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;***	(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die ***in demjenigen Mitgliedstaat angesiedelt sind, in dem die Engpasserlöse erzielt werden. Die Mittel dürfen ausschließlich für Vorhaben genutzt werden, die mit dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten in direkter Verbindung stehen, in dem bzw. in denen die Engpasserlöse erzielt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 1134
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, **die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;**	(a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die ***in demjenigen Mitgliedstaat angesiedelt sind, in dem die Engpasserlöse erzielt werden. Die Mittel dürfen ausschließlich für Vorhaben genutzt werden, die mit dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten in direkter Verbindung stehen, in dem bzw. in denen die Engpasserlöse erzielt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 1135
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;	(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen

Or. en

Änderungsantrag 1136
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, ***die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;***	(a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen

Or. en

Begründung

Die Ziele und Regeln für die Zuweisung von Engpasserlösen sind in Art. 19 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegt. Jedwede Änderung dieser Regeln muss sich im Rahmen von Art. 19 der Elektrizitätsverordnung bewegen.

Änderungsantrag 1137
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;	(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die ***in demjenigen Mitgliedstaat angesiedelt sind, der auch die Engpasserlöse erzielt hat***, und die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

Or. en

Änderungsantrag 1138
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;	(a) muss der Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die ***in demjenigen Mitgliedstaat angesiedelt sind, der auch die Engpasserlöse erzielt hat***, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

Or. en

Begründung

Engpasserlöse sollten die Infrastruktur unterstützen und die Bedürfnisse des Systems in dem Mitgliedstaat erfüllen, in dem die Einnahmen generiert werden, mit dem Ziel, lokale Netzbeschränkungen und Investitionsbedürfnisse effektiver anzugehen.

Änderungsantrag 1139
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a a) muss Vorhaben zugute kommen, die direkt im Hoheitsgebiet desjenigen Mitgliedstaats/derjenigen Mitgliedstaaten angesiedelt sind, in dem/in denen die Engpasserlöse generiert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1140
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a a) die Finanzierungslücke von Vorhaben beheben, welche die Flexibilität des gesamten EU-Energiesystems stärken.

Or. en

Begründung

Vorhaben zur Verbesserung der Systemflexibilität weisen oft beträchtliche Finanzierungslücken auf, obwohl sie einen signifikanten Beitrag zum dynamischen Resilienz und zur Effizienz leisten.

Änderungsantrag 1141
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a b) muss mit den Mitgliedstaaten, den nationalen Regulierungsbehörden und den betroffenen ÜNB auf regionaler Ebene koordiniert werden. Auch gilt es, die zeitnahe Verwendung verfügbarer Mittel sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Die regionale Koordination ist notwendig, um zu gewährleisten, dass Engpasserlöse effizient zur Unterstützung von Investitionen genutzt werden, welche die Bedürfnisse des Netzwerks auf grenzüberschreitender und Korridor-Ebene zeitnah erfüllen.

Änderungsantrag 1142
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c a) muss zeitnah erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 1143
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d a) Unterstützt, soweit erforderlich, regionale Investitionspakete aus mehreren Vorhaben oder Maßnahmen die Engpässe auf Korridorebene noch

effizienter reduzieren können.

Or. en

Begründung

Durch die Unterstützung koordinierter regionaler Investitionspakete lassen sich Engpässe effektiver bekämpfen als durch isolierte Infrastrukturmaßnahmen. Außerdem lässt sich so die Gesamteffizienz von Investitionen in das Netzwerk steigern.

Änderungsantrag 1144
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d.a) muss Vorhaben zugute kommen, die direkt im Hoheitsgebiet desjenigen Mitgliedstaats/derjenigen Mitgliedstaaten angesiedelt sind, in dem/in denen die Engpasserlöse generiert wurden.

Or. en

Begründung

Die Ziele und Regeln für die Zuweisung von Engpasserlösen sind in Art. 19 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegt. Jedwede Änderung dieser Regeln muss sich im Rahmen von Art. 19 der Elektrizitätsverordnung bewegen.

Änderungsantrag 1145
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter	***entfällt***

denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1146
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Auf einen delegierten Rechtsakt zurückzugreifen, ist deshalb überflüssig. Zudem riskiert man dadurch Überschneidungen mit Bestimmungen, die bereits in der Verordnung 2019/943 festgelegt wurden.

Änderungsantrag 1147
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1148
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte** zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, **und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festgelegt werden.**	4. ***Innerhalb von [18 Monaten] nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die ÜNB nach Befragung der relevanten Interessenvertreter den nationalen Regulierungsbehörden eine Methodik vorschlagen***, die erläutert, unter welchen Bedingungen die ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können. ***Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zu dieser Methodik innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreichung eine einstimmige Entscheidung treffen. Die nationalen Regulierungsbehörden können die ÜNB dazu auffordern, die im ersten Unterabsatz genannte Methodik abzuändern oder zu aktualisieren. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zu dieser veränderten oder aktualisierten Methodik spätestens drei***

Monate nach ihrer Einreichung eine einstimmige Entscheidung treffen. Sind die Regulierungsbehörden nicht in der Lage, innerhalb dieser Frist zu dem Vorschlag einen einstimmigen Beschluss zu fassen, so entscheidet ACER binnen drei weiterer Monaten über die Methodik.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung legt ein alternatives Konzept fest, bei dem die ÜNB eine Methodik vorbereiten, die regelt, wie Engpasserlöse nach Befragung der relevanten Interessenvertreter verwendet werden können. Die Methodik muss von den nationalen Regulierungsbehörden genehmigt werden. ACER fällt diese Entscheidung nur dann, wenn sich die Regulierungsbehörden nicht einig werden. Dieser Ansatz wird als Alternative zu einem delegierten Rechtsakt vorgeschlagen, d. h., die EG sollte die Methodik nicht mittels eines delegierten Rechtsaktes beschließen.

Änderungsantrag 1149
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte** zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, indem die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, **und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festgelegt werden.**	4. ***Innerhalb von [18 Monaten] nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die ÜNB nach Befragung der relevanten Interessenvertreter den nationalen Regulierungsbehörden eine Methodik vorschlagen***, die erläutert, unter welchen Bedingungen die ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können. ***Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zu dieser Methodik innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreichung eine einstimmige Entscheidung treffen. Die nationalen Regulierungsbehörden können die ÜNB dazu auffordern, die im ersten Unterabsatz genannte Methodik abzuändern oder zu aktualisieren. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zu dieser veränderten oder***

aktualisierten Methodik spätestens drei Monate nach ihrer Einreichung eine einstimmige Entscheidung treffen. Sind die Regulierungsbehörden nicht in der Lage, innerhalb dieser Frist zu dem Vorschlag einen einstimmigen Beschluss zu fassen, so entscheidet ACER binnen drei weiterer Monaten über die Methodik.

Or. en

Änderungsantrag 1150
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der **Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.**	4. Die ***Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) muss bis zum 31. Dezember 2027 Leitlinien für eine vereinheitlichte Vergabe und den Handel mit finanziellen Übertragungsrechten innerhalb der Europäischen Union entwickeln, um eine effiziente Marktintegration voranzutreiben und die Volatilität der Preise zu dämpfen.***

Or. en

Änderungsantrag 1151
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten **der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte** aktualisiert die	5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten ***dieser Verordnung*** muss die Agentur die ***ÜNB dazu auffordern,*** die

Agentur die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels **und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten** im Einklang stehen.	Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 zu aktualisieren. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels im Einklang stehen und die ***Bedingungen, unter denen die ÜNB die in*** Absatz ***1*** des vorliegenden Artikels ***genannten Geldmittel verwenden dürfen, eingehender erläutern***.

Or. en

Änderungsantrag 1152
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten **der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte** aktualisiert die Agentur die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.	5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten ***dieser Verordnung*** muss die Agentur die ***ÜNB dazu auffordern,*** die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 zu aktualisieren. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen und ***muss Folgendes näher erläutern:***

Or. en

Änderungsantrag 1153
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten **delegierten Rechtsakte** aktualisiert die Agentur die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.	5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten ***Methodik*** muss die Agentur ***die ÜNB dazu auffordern***, die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 zu aktualisieren. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung steht mit dem Vorschlag aus Artikel 19 Absatz 4 in Einklang.

Änderungsantrag 1154
Niels Flemming Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten ***delegierten Rechtsakte aktualisiert*** die Agentur die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.	5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten ***Methodik fordert*** die Agentur die ***ÜNB*** auf, die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 zu aktualisieren. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1155
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten **der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte** aktualisiert die Agentur die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.	5. Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten ***dieser Verordnung*** muss die Agentur die ***ÜNB dazu auffordern,*** die Methodik für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 zu aktualisieren. Die aktualisierte Methodik muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1156
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a) Die Bedingungen, unter denen die ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden dürfen;

Or. en

Änderungsantrag 1157
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5 a. Bis spätestens zum 31. Oktober [Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach jedes Jahr veröffentlicht die Agentur einen Bericht , in dem die Verwendung von Engpasserlösen und die Verwirklichung der in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele bewertet werden, und übermittelt ihn der Kommission. Der Bericht umfasst auch Empfehlungen, die sicherstellen sollen, dass die Engpasserlöse gemäß der in Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 genannten Methodik eingesetzt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden, der ENTSO (Strom) und die Übertragungsnetzbetreiber stellen der Agentur die Informationen zur Verfügung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur gemäß diesem Artikel erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Eine effektive Überwachung ist zur Gewährleistung von Transparenz und Effektivität bei der Verwendung der Engpasserlöse von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 1158
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5 a. Bis [6 Monate nach dem Inkrafttreten] dieser Verordnung und danach jedes Jahr muss ACER die die Gesamtsumme der Engpasserlöse, die Art ihrer Verwendung durch die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 Absatz 2

Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 sowie die Gesamtsumme der nicht ausgegebenen Engpasserlöse, die sich bei den einzelnen Mitgliedstaaten und ÜNB angesammelt haben, veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten und die ÜNB müssen ACER die erforderlichen Informationen fristgerecht zur Verfügung stellen, damit sie rechtzeitig veröffentlicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1159
Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19 a
	***1. Die Mitgliedstaaten können die nicht ausgegebenen Engpasserlöse zur Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 nutzen, oder für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind, sowie für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c oder zur Finanzierung der kohlenstoffarmen und nichtfossilen Elektrizitätserzeugung gemäß Artikel 19 Absatz 1a dieser Verordnung, um Maßnahmen zur Unterstützung der Stromendverbraucher zu finanzieren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass derartige Maßnahmen zur Unterstützung der**

	Stromendverbraucher die Auswirkungen hoher Elektrizitätspreise gezielt bei diesen Kunden abmildern.
	2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 1160
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei einer Entscheidung zugunsten der Gewährung von Anreizen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der nach Artikel 14 entwickelten Methode und insbesondere die regionalen oder unionsweiten positiven externen Effekte, die sich durch das Vorhaben ergeben. Die nationalen Regulierungsbehörden analysieren außerdem die von den Vorhabenträgern eingegangenen spezifischen Risiken, die getroffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung und die Begründung des Risikoprofils im Hinblick auf die positive Nettoauswirkung des Vorhabens im Vergleich zu einer risikoärmeren Alternative. Zu den in Betracht kommenden Risiken gehören insbesondere Risiken im Zusammenhang mit neuen Übertragungs- bzw. Fernleitungstechnologien sowohl an Land als auch im Meer, Risiken im Zusammenhang mit der Kostenunterdeckung und Entwicklungsrisiken.	***gelöscht***

Or. fr

Änderungsantrag 1161
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei einer Entscheidung zugunsten der Gewährung von Anreizen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der nach Artikel 14 entwickelten Methodik und insbesondere die regionalen oder unionsweiten positiven externen Effekte, die sich durch das Vorhaben ergeben. Die nationalen Regulierungsbehörden analysieren außerdem die von den Vorhabenträgern eingegangenen spezifischen Risiken, die getroffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung und die Begründung des Risikoprofils im Hinblick auf die positive Nettoauswirkung des Vorhabens im Vergleich zu einer risikoärmeren Alternative. Zu den in Betracht kommenden Risiken gehören insbesondere Risiken im Zusammenhang mit neuen Übertragungs- bzw. Fernleitungstechnologien sowohl an Land als auch im Meer, Risiken im Zusammenhang mit der Kostenunterdeckung und Entwicklungsrisiken.	2. Bei einer Entscheidung zugunsten der Gewährung von Anreizen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der nach Artikel 14 entwickelten Methodik und insbesondere die regionalen oder unionsweiten positiven externen Effekte, die sich durch das Vorhaben ergeben. Die nationalen Regulierungsbehörden analysieren außerdem die von den Vorhabenträgern eingegangenen spezifischen Risiken, die getroffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung und die Begründung des Risikoprofils im Hinblick auf die positive Nettoauswirkung des Vorhabens im Vergleich zu einer risikoärmeren Alternative. ***Die nationalen Regulierungsbehörden wenden außerdem den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1781 an.*** Zu den in Betracht kommenden Risiken gehören insbesondere Risiken im Zusammenhang mit neuen Übertragungs- bzw. Fernleitungstechnologien sowohl an Land als auch im Meer, Risiken im Zusammenhang mit der Kostenunterdeckung und Entwicklungsrisiken.

Or. en

Änderungsantrag 1162
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan,

Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(c a) Investitionen, die auf eine Stärkung der Klimaresilienz von Stromnetzen abzielen, auch mit Hilfe prognostischer, präventiver und vorgreifender Maßnahmen gegen klimabezogene Risiken. Allerdings sollten sich solche Investitionen auf vorausschauende Risikobewertungen stützen. Die Hauptvorteile werden voraussichtlich im Vermeiden oder Verringern von Netzwerkstörungen, Infrastrukturschäden oder gesellschaftlichen Kosten liegen.

Or. en

Begründung

Stromnetze sind zunehmend klimabedingten Risiken ausgesetzt. Deshalb sind Investitionen in die Klimaresilienz unverzichtbar, um Netzwerkstörungen, Infrastrukturschäden und damit einhergehende wirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten zu reduzieren.

Änderungsantrag 1163
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe c.a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(c a) Investitionen, die auf klimatische Anpassungen abzielen, auch durch die Einbeziehung naturnaher Lösungen;

Or. en

Änderungsantrag 1164

Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3 a. Entstehen einem Vorhabenträger im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse oder einem Teil davon, der kabellose oder digitale Lösungen ausweist, Kosten, entwickeln und stellen die nationalen Regulierungsbehörden eine geeignete Ausgleichsmethodik für besagte Investitionen durch ÜNB, und zwar unter Verwendung derselben Zeitpläne, die auch für mit physischer Infrastruktur verbundene Projekte festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1165
Hanna Gedin, Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20 a
	Mechanismen zur Preisstabilisierung im Inland
	1. Führt die Inbetriebnahme, Erweiterung oder verstärkte Nutzung von Verbindungsleitungen oder anderen grenzüberschreitenden Infrastrukturen zu einer Steigerung der Groß- oder Einzelhandels-Strompreise oder zu volatilen Preisen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, kann dieser Mitgliedstaat für den Strom, den er an die Endverbraucher liefert, Mechanismen zur Preisstabilisierung im Inland einführen.

2. Gemäß Absatz 1 verabschiedete Mechanismen unterliegen folgenden Bedingungen:

(a) Sie dürfen die Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten nicht mindern, begrenzen oder in anderer Weise behindern.

(b) Sie dürfen die Preisbildung auf Day-Ahead-, Intraday- oder Regelreservemärkten für in andere Mitgliedstaaten exportierte Elektrizität nicht verzerren.

(c) Sie müssen dafür sorgen, dass für den Export bestimmte Elektrizität auch weiterhin ausschließlich zu marktgestützten Preisen gehandelt wird.

(d) Sie müssen verhältnismäßig, transparent und auf das beschränkt sein, was unbedingt notwendig ist, um den festgestellten Preisauswirkungen entgegenzuwirken.

(e) Sie müssen der Kommission und der ACER vor ihrer Implementierung notifiziert werden.

3. Die Anwendung von nach dem vorliegenden Artikel eingeführten Mechanismen darf weder die Berechnung oder Zuweisung von Engpasserlösen noch den Vorgang der Marktkopplung oder die Kapazitätsvergabeverfahren beeinträchtigen.

4. Die ACER bewertet einmal jährlich, inwieweit der Kapazitätsanstieg bei den Verbindungsleitungen, die grenzüberschreitende Übertragungsinfrastruktur oder die Ausfuhrströme zu den Entwicklungen der heimischen Strompreise der Mitgliedstaaten beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 1166
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VII – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
VII Finanzierung	VII Finanzierung ***und Risikominderung***

Or. en

Änderungsantrag 1167
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VII – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
VII Finanzierung	VII Finanzierung ***und Risikominderung***

Or. en

Begründung

Ein wirksamer Mechanismus zur Risikominderung auf EU-Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um Finanzmittel für grenzüberschreitende Infrastrukturvorhaben zu erschließen, Investitionen attraktiver zu gestalten und die Energiewende zu unterstützen. Durch die Beseitigung von Risiken, die andernfalls Investitionen verzögern oder verhindern würden, fördert ein solcher Mechanismus die Marktintegration und trägt zur Erreichung der Klima- und Energieziele der EU bei. Dies ist besonders wichtig für grenzüberschreitende Infrastruktur, die eine Schlüsselrolle bei der Integration erneuerbarer Energien, der Verbesserung des dynamischen Resilienz des Systems und der Gewährleistung der Energiesicherheit spielt.

Änderungsantrag 1168
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VII – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
VII Finanzierung	VII Finanzierung ***und Risikominderung***

Or. en

Begründung

Die Europäische Kommission hat in ihrem Netzpaket vermerkt, dass Europas Investitionsbedarf in das Energiesystem so umfangreich ist, dass das EU-Budget bei der Risikominderung privater Investitionen und der Erschließung institutionellen Kapitals eine größere Rolle spielen muss.

Änderungsantrag 1169
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in **Artikel 27 und** Anhang II genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten in Betracht.	1. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten in Betracht.

Or. en

Änderungsantrag 1170
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Kerntechnische Infrastrukturen sowie die zugehörigen Leitungsinfrastrukturen kommen

	ebenfalls für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen in Betracht, wenn sie zur Versorgungssicherheit, zur Stabilität und Widerstandsfähigkeit des europäischen Energiesystems, zur Dekarbonisierung und zu erschwinglichen Energiepreisen beitragen.

Or. fr

Änderungsantrag 1171
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h sowie Anhang II **Nummer 2** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und für die nationale Regulierungsbehörden zuständig sind, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:	2. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h sowie Anhang II ***Nummern 2 und 6*** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und für die nationale Regulierungsbehörden zuständig sind, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, auf EU-Ebene eine EU-Garantielösung als effektiven Risikominderungsmechanismus hinzuzufügen, um Finanzmittel für spezielle grenzüberschreitende Infrastruktur zu erschließen. Eine solche EU-Garantie könnte aus Zahlungen bestehen, die durch eine EU-Garantie unterstützt werden. Damit könnten Wasserstoff-Übertragungsnetzbetreiber die Lücke zwischen zulässigen und tatsächlichen Einnahmen schließen und gleichzeitig nicht-prohibitive Netzentgelte ermöglichen. Die garantierten Zahlungen würden einer nationalen intertemporalen Kostenverteilung und staatlichen Bürgschaft ähneln, jedoch auf EU-Ebene erfolgen.

Änderungsantrag 1172
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in **Artikel 27 und in** Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h sowie Anhang **II Nummer 2** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und für die nationale Regulierungsbehörden zuständig sind, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:	2. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und für die nationale Regulierungsbehörden zuständig sind, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Begründung

Unter gebührender Berücksichtigung der geopolitischen Lage sowie der Notwendigkeit, die Elektrifizierung mit Blick auf eine hocheffiziente und vollständig auf erneuerbaren Energiequellen basierenden EU-Wirtschaft zu beschleunigen, wird vorgeschlagen, den Energiebereich der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) einzig auf die Strominfrastruktur auszurichten. Das Budget der CEF – Energie ist begrenzt. Die Union kann es am besten nutzen, wenn es in die Modernisierung, das Energieverbundnetz und die Resilienz unserer grenzüberschreitenden Elektrizitätsinfrastruktur investiert wird, sowie, wenn nötig, in eine neue Elektrizitätsinfrastruktur.

Änderungsantrag 1173
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, ***b,*** c, d, e***, f und h*** sowie Anhang II Nummer 2	2. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, c, d, e, ***und f*** sowie Anhang II Nummer 2

genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und für die nationale Regulierungsbehörden zuständig sind, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:	genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und für die nationale Regulierungsbehörden zuständig sind, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. fr

Änderungsantrag 1174
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität oder Innovationen gegeben sind;	(a) die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität oder Innovationen gegeben sind; ***unter Beachtung der Bestimmungen aus 2a unten und der in Artikel 17 (17neu) ausgeführten Ausnahmen;***

Or. en

Begründung

unter Beachtung der Bestimmungen aus 2a unten und der in Artikel 17 Absatz 17 aufgeführten Ausnahmen;

Änderungsantrag 1175
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a a) Für Vorhaben von gemeinsamem und gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen.

Or. en

Begründung

The proposal requires the Commission to adopt an implementing act detailing the EU guarantee set-up. Such act shall provide all necessary mandates, provide integration with existing regulation and funding frameworks, setting the budgetary envelope of the instrument and specifying the eligibility criteria and the conditions for the participation of hydrogen infrastructure projects in the EU level de-risking mechanisms. These mechanims could be designed in the form of payments supported by an EU guarantee that allow HTNOs to close the gap between allowed and actual revenues.The guarantee should also be accessible in a consistent manner to PCI or PMI projects, independently from their bundling and the application of ICA at cross-border level.

Änderungsantrag 1176
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a b) Ein Beschluss zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung, der von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam gefasst wird, oder, soweit erforderlich, von der

	Agentur gemäß Artikel 17, gilt als ausreichender Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen an grenzüberschreitende Relevanz und Verteilung der Kosten und Vorteile, wie in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannt, vorbehaltlich der Erfüllung der verbleibenden Fördervoraussetzungen.

Or. en

Änderungsantrag 1177
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1178
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17;	(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel ***16 oder das Vorhaben ist — sofern es sich um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse der in Anhang II Nummer 3 genannten Energieinfrastrukturkategorie handelt, das nicht der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegt und folglich nicht für eine***

	Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung infrage kommt — auf die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, technologische Innovation und die Gewährleistung eines sicheren grenzüberschreitenden Netzbetriebs ausgerichtet;

Or. en

Begründung

Entscheidungen zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung (CBCA) stellen ein beträchtliches administratives Hindernis dar und sind mit Kosten und einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden. Aus diesem Grund sollten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zum transeuropäischen Energienetz (TEN-E) beibehalten werden.

Änderungsantrag 1179
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17;	(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17, ***vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2a dieses Artikels und der in Artikel 17 (16a) erläuterten Ausnahmen;***

Or. en

Änderungsantrag 1180
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Vorhaben gibt es eine	(b) für das Vorhaben gibt es eine

Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17;	Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17, ***vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2a und der in Artikel 17 Absatz 17 aufgeführten Ausnahmen;***

Or. en

Änderungsantrag 1181
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17;	(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17, ***vorbehaltlich der in Artikel 17 Absatz 17 aufgeführten Ausnahmen; erläuterten Ausnahmen;***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Harmonisierung mit den neuen Art. 17(17). Diese Artikel schließen eine CBCA-Stufe bei Vorhaben aus, die allen betroffenen nationalen Systemen einen Nettonutzen bringen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Vorhabenträger von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben zustimmen, den CBCA-Antrag zu überspringen.

Änderungsantrag 1182
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die	(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die

grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17;	grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17; ***unter Beachtung der Bestimmungen aus 2a und 2b unten und der in Artikel 17 Absatz 17 aufgeführten Ausnahmen;***

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, auf EU-Ebene eine EU-Garantielösung als effektiven Risikominderungsmechanismus hinzuzufügen, um Finanzmittel für spezielle grenzüberschreitende Infrastruktur zu erschließen. Eine solche EU-Garantie könnte aus Zahlungen bestehen, die durch eine EU-Garantie unterstützt werden. Damit könnten Wasserstoff-Übertragungsnetzbetreiber die Lücke zwischen zulässigen und tatsächlichen Einnahmen schließen und gleichzeitig nicht-prohibitive Netzentgelte ermöglichen. Die garantierten Zahlungen würden einer nationalen intertemporalen Kostenverteilung und staatlichen Bürgschaft ähneln, jedoch auf EU-Ebene erfolgen.

Änderungsantrag 1183
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17;	(b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17; ***unter Beachtung der Bestimmungen aus 2a unten und der in Artikel 17 Absatz 17 aufgeführten Ausnahmen;***

Or. en

Änderungsantrag 1184
Virgil-Daniel Popescu, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(b a) Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Kategorie „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von … [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen. In diesem Rechtsakt werden alle erforderlichen Lenkungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsvorkehrungen getroffen und auch die Bestimmungen zum Finanzrahmen des Instruments festgelegt. Es werden Förderkriterien und die Bedingungen für die Beteiligung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben am Risikominderungsmechanismus auf Unionsebene definiert. Der Durchführungsrechtsakt liefert ein nichtdiskriminierendes Konzept für alle grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben. Der Durchführungsrechtsakt ist vor seiner Verabschiedung in Absprache mit dem ENNOH und anderen relevanten Interessenträgern auszuarbeiten. Die Anforderung aus Absatz 2, Buchstabe b) ist nicht als Voraussetzung für Vorhaben anzusehen, die sich für den durch eine EU-Garantie abgesicherten Risikominderungsmechanismus bewerben.

Or. en

Begründung

Bei grenzüberschreitenden Infrastrukturvorhaben für Wasserstoff sind Investitionen aktuell

ziemlich ungewiss, und der Zugang zu Finanzmitteln ist begrenzt. Deshalb bedarf es eines eigenen Garantiemechanismus auf EU-Ebene, um Risiken zu mindern, Investitionsentscheidungen zu erleichtern und die Entwicklung eines integrierten europäischen Wasserstoff-Netzwerks zu unterstützen.

Änderungsantrag 1185
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Das Vorhaben kann nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren, Gläubigern oder von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Bewertungen nicht vom Markt oder über den Regulierungsrahmen finanziert werden, wobei Entscheidungen über Anreize und deren Begründung gemäß Artikel 20 Absatz 2 bei der Bewertung des Bedarfs des Vorhabens an einer finanziellen Unterstützung der Union zu berücksichtigen sind.	(c) Das Vorhaben kann nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren, Gläubigern oder von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Bewertungen nicht vom Markt oder über den Regulierungsrahmen finanziert werden, ***oder das Vorhaben erfordert die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union, um das Investitionsrisiko oder die allgemeine Kostenlast für die Verbraucher zu verringern***, wobei Entscheidungen über Anreize und deren Begründung gemäß Artikel 20 Absatz 2 bei der Bewertung des Bedarfs des Vorhabens an einer finanziellen Unterstützung der Union zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1186
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 a. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien

„Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen. In diesem Rechtsakt werden alle erforderlichen Bestimmungen festgelegt, die Einbindung in bestehende Rechts- und Finanzierungsrahmen geregelt, der Finanzrahmen des Instruments festgelegt sowie die Förderkriterien und die Bedingungen für die Beteiligung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben am Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene.

Der Durchführungsrechtsakt gilt gleichermaßen für alle in diesem Absatz genannten grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Netzbetreiber hinsichtlich der Risiken zu gewährleisten, die mit ihren grenzüberschreitenden Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur verbunden sind.

Der Durchführungsrechtsakt ist vor seiner Verabschiedung mit dem ENNOH und anderen relevanten Interessenträgern abzusprechen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass das in Absatz 2 b dieses Artikels 21 genannte Kriterium nicht erfüllt sein muss, damit für das betreffende Vorhaben gemäß der Durchführungsverordnung ein Antrag auf einen durch eine EU-Garantie abgesicherten Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene gestellt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1187
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 a. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen. In diesem Rechtsakt werden alle erforderlichen Bestimmungen festgelegt, die Einbindung in bestehende Rechts- und Finanzierungsrahmen geregelt und der Finanzrahmen des Instruments definiert, ebenso wie die Förderkriterien und die Bedingungen für die Beteiligung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben am Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene.
	Der Durchführungsrechtsakt gilt gleichermaßen für alle in diesem Absatz genannten grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Netzbetreiber hinsichtlich der Risiken zu gewährleisten, die mit ihren grenzüberschreitenden Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur verbunden sind.
	Der Durchführungsrechtsakt ist vor seiner Verabschiedung mit dem ENNOH und anderen relevanten Interessenträgern

abzusprechen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass das in Absatz 2 b dieses Artikels 21 genannte Kriterium nicht erfüllt sein muss, damit für das betreffende Vorhaben gemäß der Durchführungsverordnung ein Antrag auf einen durch eine EU-Garantie abgesicherten Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene gestellt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1188
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 a. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen. In diesem Rechtsakt werden alle erforderlichen Bestimmungen festgelegt, die Einbindung in bestehende Rechts- und Finanzierungsrahmen, wie zum Beispiel InvestEU, geregelt und der Finanzrahmen des Instruments sowie die Förderkriterien und die Bedingungen für die Beteiligung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben am Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene definiert. Der

Durchführungsrechtsakt gilt gleichermaßen für alle in diesem Absatz genannten grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Netzbetreiber hinsichtlich der Risiken zu gewährleisten, die mit ihren grenzüberschreitenden Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur verbunden sind. Der Durchführungsrechtsakt ist vor seiner Verabschiedung mit dem ENNOH, der ACER und anderen relevanten Interessenvertretern abzusprechen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass das in Absatz 2 b dieses Artikels 21 genannte Kriterium nicht erfüllt sein muss, damit für das betreffende Vorhaben gemäß der Durchführungsverordnung ein Antrag auf einen durch eine EU-Garantie abgesicherten Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene gestellt werden kann.

Or. en

Begründung

Eine EU-Garantie als effektiver Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene ist eine Lösung, mit der sich Finanzmittel für spezifische grenzüberschreitende Infrastrukturen erschließen lassen.

Änderungsantrag 1189
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 a. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch

eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen. In diesem Rechtsakt werden alle erforderlichen Bestimmungen festgelegt, die Einbindung in bestehende Rechts- und Finanzierungsrahmen geregelt, der Finanzrahmen des Instruments festgelegt sowie die Förderkriterien und die Bedingungen für die Beteiligung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben am Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene. Der Durchführungsrechtsakt gilt gleichermaßen für alle in diesem Absatz genannten grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Netzbetreiber hinsichtlich der Risiken zu gewährleisten, die mit ihren grenzüberschreitenden Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur verbunden sind. Der Durchführungsrechtsakt ist vor seiner Verabschiedung mit dem ENNOH und anderen relevanten Interessenträgern abzusprechen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass das in Absatz 2 b dieses Artikels 21 genannte Kriterium nicht erfüllt sein muss, damit für das betreffende Vorhaben gemäß der Durchführungsverordnung ein Antrag auf einen durch eine EU-Garantie abgesicherten Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene gestellt werden kann.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, auf EU-Ebene eine EU-Garantielösung als effektiven Risikominderungsmechanismus hinzuzufügen, um Finanzmittel für spezielle grenzüberschreitende Infrastruktur zu erschließen. Eine solche EU-Garantie könnte aus Zahlungen bestehen, die durch eine EU-Garantie unterstützt werden. Damit könnten

Wasserstoff-Übertragungsnetzbetreiber die Lücke zwischen zulässigen und tatsächlichen Einnahmen schließen und gleichzeitig nicht-prohibitive Netzentgelte ermöglichen. Die garantierten Zahlungen würden einer nationalen intertemporalen Kostenverteilung und staatlichen Bürgschaft ähneln, jedoch auf EU-Ebene erfolgen.

Änderungsantrag 1190
Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 a. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen. In diesem Rechtsakt werden alle erforderlichen Bestimmungen festgelegt, die Einbindung in bestehende Rechts- und Finanzierungsrahmen geregelt und der Finanzrahmen des Instruments definiert, ebenso wie die Förderkriterien und die Bedingungen für die Beteiligung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben am Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene. Der Durchführungsrechtsakt gilt gleichermaßen für alle in diesem Absatz genannten grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Netzbetreiber hinsichtlich der Risiken zu gewährleisten, die mit ihren grenzüberschreitenden Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur verbunden sind. Der Durchführungsrechtsakt ist vor

seiner Verabschiedung mit dem ENNOH und anderen relevanten Interessenträgern abzusprechen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass das in Absatz 2 b dieses Artikels 21 genannte Kriterium nicht erfüllt sein muss, damit für das betreffende Vorhaben gemäß der Durchführungsverordnung ein Antrag auf einen durch eine EU-Garantie abgesicherten Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene gestellt werden kann.

Or. en

Begründung

H2-Korridore benötigen kapitalintensive vorgezogene Investitionen, obwohl der Marktausbau keineswegs sicher ist und dabei Risiken bestehen, welche die Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber (HTNOs) oder Mitgliedstaaten keineswegs alleine tragen können. Bei EU-Rahmen gemäß dem MFF, TEN-E eingeschlossen, sollten maßgeschneiderte Risikominderungs- und Finanzierungsinstrumente in Auftrag gegeben werden, um die Risiken aufzuteilen, FID zu ermöglichen, für bezahlbare Entgelte zu sorgen und die Integration des Wasserstoffmarktes voranzutreiben.

Änderungsantrag 1191
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 a. Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit den Bestimmungen für die Einrichtung auf EU-Ebene eines funktionierenden Mechanismus zur Risikominderung und

zur Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen. Dieser Rechtsakt legt alle erforderlichen Bestimmungen fest, regelt die Einbindung in bestehende Rechts- und Finanzierungsrahmen und definiert den Finanzrahmen des Instruments sowie die Förderkriterien und Bedingungen für die Beteiligung von Wasserstoffinfrastrukturvorhaben am Risikominderungsmechanismus auf EU-Ebene. Der Durchführungsrechtsakt ist vor seiner Verabschiedung mit allen relevanten Interessenträgern abzusprechen. Er gilt für alle grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastrukturvorhaben gleichermaßen und soll so eine Gleichbehandlung der Netzbetreiber hinsichtlich der Risiken gewährleisten, die mit deren grenzüberschreitenden Investitionen in die Wasserstoffinfrastruktur verbunden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1192
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 a. Für Vorhaben von gemeinsamem und gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit den Bestimmungen für die Umsetzung auf EU-Ebene eines Mechanismus zur

Risikominderung und zur Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen.

Or. en

Änderungsantrag 1193
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 b. Für Vorhaben von gemeinsamem und gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt über die Umsetzung auf EU-Ebene eines Mechanismus zur Risikominderung und zur Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofflieferungen oder -transporte sowie über die Verwaltung und die Infrastruktur für die CO_2-Speicherung.

Or. en

Änderungsantrag 1194
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 b. Für Vorhaben von gemeinsamem und gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannten

Kategorien „Energieinfrastruktur“ fallen, kann eine finanzielle Unterstützung aus bestimmten Unionsfonds beantragt werden, die durch eine EU-Garantie abgesichert ist. Innerhalb von [12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Umsetzung eines Mechanismus auf Unionsebene zur Risikominderung und Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstofftransportinfrastrukturen.

Or. en

Änderungsantrag 1195
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2 b. Bei Vorhaben gemäß Anhang II Nummer 2, bei denen der grenzüberschreitende Kostenzuweisungprozess noch nicht abgeschlossen ist, kann der Vorhabenträger bei der Europäischen Union finanziellen Beistand für Arbeiten unter Vorbehalt beantragen, und zwar vorbehaltlich des Abschlusses und der Annahme der grenzüberschreitenden Kostenaufteilungsentscheidung.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, auf EU-Ebene eine EU-Garantielösung als effektiven Risikominderungsmechanismus hinzuzufügen, um Finanzmittel für spezielle grenzüberschreitende Infrastruktur zu erschließen. Eine solche EU-Garantie könnte aus Zahlungen bestehen, die durch eine EU-Garantie unterstützt werden. Damit könnten Wasserstoff-Übertragungsnetzbetreiber die Lücke zwischen zulässigen und tatsächlichen Einnahmen schließen und gleichzeitig nicht-prohibitive Netzentgelte ermöglichen. Die garantierten Zahlungen würden einer nationalen intertemporalen Kostenverteilung und

staatlichen Bürgschaft ähneln, jedoch auf EU-Ebene erfolgen.

Änderungsantrag 1196
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen und **bei denen es sich nicht um Vorhaben gemäß Absatz 2 handelt, mit Ausnahme der Infrastrukturkategorie gemäß Nummer 3 des genannten Anhangs**, kommen ebenfalls für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:	4. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II ***Nummer 1 Buchstabe g*** genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1197
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die in Absatz 4 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannte Bewertung muss sich auf das gemäß Artikel 11 erstellte Szenario und etwaige zugehörige bestehende Sensitivitätsanalysen stützen und eine genaue Beurteilung und Bewertung der effizient angefallenen Kosten, eine genaue Beschreibung des Nutzens des Vorhabens, einschließlich dessen grenzüberschreitender Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten oder	5. Die in Absatz 4 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannte Bewertung muss das gemäß Artikel 11 erstellte Szenario ***und gegebenenfalls dessen Sensitivitäten berücksichtigen*** und eine genaue Beurteilung und Bewertung der effizient angefallenen Kosten, eine genaue Beschreibung des Nutzens des Vorhabens, einschließlich dessen grenzüberschreitender Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten oder Drittländer,

Drittländer, einschließlich Nicht-Aufnahmeländern, sowie eine Beschreibung der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung und aller für das Vorhaben relevanten und bereits sicheren Finanzierungsquellen umfassen.	einschließlich Nicht-Aufnahmeländern, sowie eine Beschreibung der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung und aller für das Vorhaben relevanten und bereits sicheren Finanzierungsquellen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Nicolás González Casares, Bruno Tobback, Yannis Maniatis, Lina Gálvez, Elena Sancho Murillo, Daniel Attard, Tsvetelina Penkova

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5 a. Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe c genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in abgelegenen oder Insel-Mitgliedstaaten angesiedelt sind, weshalb sie Nicht-Aufnahmeländern keinen direkten Nutzen bieten, kommen auch weiterhin für eine finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union in Betracht, vorausgesetzt, die Vorhaben haben erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen, wie in Anhang IV Nummer 1 ausgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 1199
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Infrastrukturvorhaben für Elektrizität in Gebieten in äußerster

Randlage, wie definiert in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kommen, auch auf Verteilerebene, für eine finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten gemäß Verordnung (EU) 2021/1153 in Betracht, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden Bedingungen:

(a) Das Vorhaben trägt in dem betroffenen Randlagen-Gebiet zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei:

(i) Einbindung erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Energiequellen in das lokale Stromnetz;

(ii) Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei der Elektrizitätserzeugung;

(iii) Sicherung der Elektrizitätsversorgung, auch durch Diversifizierung der Stromerzeugungsquellen oder durch Modernisierung der Verteilungsinfrastruktur;

(iv) Elektrifizierung der Endverbrauchssektoren, insbesondere Transport und Heizung;

(b) Das Vorhaben kann über den Markt oder den geltenden Rechtsrahmen nicht finanziert werden, entweder mit Blick auf die strukturelle Isolation im Energiebereich der betreffenden Region oder aufgrund der begrenzten Größe des lokalen Marktes und der eingeschränkten Möglichkeiten für die Betreiber, ihre Investitionskosten über Netzentgelte wiederzuerlangen.

(c) Der betroffene Mitgliedstaat hat ein Gutachten erstellt, das die Unverzichtbarkeit des Vorhabens für die Energiewende und die Versorgungssicherheit in dem betreffenden Gebiet in äußerster Randlage aufzeigt und die in Artikel 349 AEUV anerkannten spezifischen

strukturellen Sachzwänge berücksichtigt.

Im Sinne dieses Absatzes kommen die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des vorliegenden Artikels hier nicht zur Anwendung. Insbesondere ist hierbei keine grenzüberschreitende Kostenaufteilungsentscheidung gemäß Artikel 17 vonnöten, und die in Buchstabe c) genannte Bewertung erfordert keine grenzüberschreitende Nutzenverteilungsanalyse.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der gemäß diesem Absatz ermittelte Investitionsbedarf in ihren Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP) angemessen berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1200
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6 a. Finanzhilfen für Arbeiten im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse sollten auch für Digitalisierungsprojekte mit hohen Betriebsaufwendungen gewährt werden, sofern diese Projekte den Zielen dieser Verordnung nachweislich förderlich sind.

Or. en

Begründung

Digitalisierungsprojekte mit höheren Betriebsaufwendungen können der Systemeffizienz, -optimierung und -resilienz erheblich nützen und sollten deshalb förderfähig bleiben, wenn sie den Zielen dieser Verordnung zuträglich sind.

Änderungsantrag 1201
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21 a
	Förderfähigkeit von Vorhaben, die einen anderen finanziellen Beistand erfahren als den der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153.
	1. Die Mitgliedstaaten müssen die Stromnetzkapazität und ihre Einschränkungen, auch auf Verteilungsebene, beurteilen und die entsprechenden Investitionsbedürfnisse ermitteln. Bei Vorhaben auf der Verteilungsebene, für die eine Finanzierung gemäß Verordnung (EU) 2021/1153 nicht in Frage kommt, sollten die Mitgliedstaaten einen Beistand gemäß Verordnung [COM(2025)0565 - 2025/0240(COD) sieht die Schaffung eines Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 vor] in Betracht ziehen. Wo Netzengpässe festgestellt werden, sind Investitionen in Elektrifizierung – erneuerbare Energien anzusetzen. Alternativ sollte die Nachfrage mit angemessenen Investitionen in Elektrizitätsnetzwerke einhergehen. Dies gilt auch für Gebiet in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV, die von den Infrastrukturen des europäischen Energienetzes isoliert sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der spezifische Bedarf der Gebiete in äußerster Randlage an Investitionen in

Elektrizitätsinfrastruktur bei der Festlegung ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft (NRPP) angemessen berücksichtigt wird.

Or. en

Begründung

Verteilernetze können auch Mittel gemäß den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft (NRPP) erhalten.

Änderungsantrag 1202
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung genannten spezifischen Kriterien und die in Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung genannten Parameter gelten für die Festlegung von Kriterien für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153. ***Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter Artikel 27 dieser Verordnung fallen, gelten neben den Anforderungen aus Artikel 21 Absatz 2 die Kriterien der Marktintegration, der Versorgungssicherheit, des Wettbewerbs und der Nachhaltigkeit.***	Die in Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung genannten spezifischen Kriterien und die in Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung genannten Parameter gelten für die Festlegung von Kriterien für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153.

Or. en

Änderungsantrag 1203
Bruno Gonçalves, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Entsteht bei einem in Anhang I genannten Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch das Ausstehen einer behördlichen oder administrativen Genehmigung, das vorwiegend einem Aufnahmeland zuzuschreiben ist, eine anhaltende Verzögerung von mehr als 18 Monaten, wird dem/den anderen davon betroffenen Aufnahmemitgliedstaat/-staaten bei der Bewertung anderer Anträge auf finanziellen Beistand der Union für Vorhaben von gemeinsamem Interesse ein Prioritätsstatus sowohl bezüglich Anhang I als auch Anhang II zugesagt.
	Dieser Prioritätsstatus besteht in einer Berichtigungsprämie während der Bewertungsphase für die Zuschlagskriterien. Der kumulative finanzielle Beistand, der dem/den kooperierenden Mitgliedstaat/en innerhalb dieses Präferenzrahmens zugesagt wird, besitzt eine Kappungsgrenze, die den Gesamtwert der finanziellen Zuweisung oder des ursprünglich für das verzögerte grenzüberschreitende Projekt vorgesehenen EU-Beitrags (Schätzwert) nicht übersteigen darf.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***gelöscht***
Ausübung der Befugnisübertragung	

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 23. Juni 2027 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt

sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. fr

Änderungsantrag 1205
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4, **Artikel 11 Absatz 6** und Artikel 19 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 23. Juni 2027 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 23. Juni 2027 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen

Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	Zeitraums.

Or. en

Begründung

Diese Änderung harmonisiert die Befugnisübertragung mit den aktualisierten Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6.

Änderungsantrag 1206
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4, **Artikel 11 Absatz 6** und Artikel 19 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Begründung

Diese Änderung harmonisiert die Befugnisübertragung mit den aktualisierten Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6.

Änderungsantrag 1207
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Fortschritte, die bei der Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich erneuerbarer Offshore-Energiequellen, und bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Planung, die Entwicklung, den Bau und die Inbetriebnahme von Vorhaben auf der Unionsliste erzielt wurden;	(c) die Fortschritte, die bei der Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich erneuerbarer Offshore-Energiequellen ***und anderer Energiequellen mit nichtfossilen Brennstoffen***, und bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Planung, die Entwicklung, den Bau und die Inbetriebnahme von Vorhaben auf der Unionsliste erzielt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1208
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Davor Ivo Stier, Radan Kanev, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Fortschritte, die bei der Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich erneuerbarer Offshore-Energiequellen, und bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Planung, die Entwicklung, den Bau und die Inbetriebnahme von Vorhaben auf der Unionsliste erzielt wurden;	(c) die Fortschritte, die bei der Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich erneuerbarer Offshore-Energiequellen ***und kohlenstoffarmer Energiequellen***, und bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Planung, die Entwicklung, den Bau und die Inbetriebnahme von Vorhaben auf der Unionsliste erzielt wurden;

Or. en

Begründung

Diese Änderung garantiert einen technologieneutralen Ansatz, indem sie den Beitrag aller kohlenstoffarmen Energiequellen, einschließlich der Kernenergie, zur Dekarbonisierung, Versorgungssicherheit und Realisierung der EU-Klimaziele anerkennt.

Änderungsantrag 1209
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) für den Strom- und den Wasserstoffsektor die Entwicklung des Verbundgrads zwischen den Mitgliedstaaten **und** die entsprechende Entwicklung der Energiepreise;	(d) für ***die Sektoren Elektrizität und erneuerbare oder kohlenstoffarme Gase, einschließlich der Wasserstoffsektoren,*** die Entwicklung des Verbundgrads zwischen den Mitgliedstaaten und die entsprechende Entwicklung der Energiepreise***, und die Anzahl der Netzwerkausfälle und Störfälle, ihre Ursachen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten***;

Or. en

Änderungsantrag 1210
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ii a) des Ausmaßes des Widerstands gegen Vorhaben auf der Unionsliste, insbesondere der Zahl der schriftlichen Einwände während der öffentlichen Konsultation und der Zahl der Rechtsmittelverfahren,

Or. en

Begründung

Übernommen aus der bestehenden TEN-E-Verordnung

Änderungsantrag 1211

Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Wirksamkeit des Beitrags dieser Verordnung zu den ***energie- und klimapolitischen*** Vorgaben der Union ***und zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050***;	g) die Wirksamkeit des Beitrags dieser Verordnung zu den ***energiepolitischen*** Vorgaben der Union;

Or. fr

Änderungsantrag 1212
Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) die Wirksamkeit des Beitrags dieser Verordnung zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050;	g) die Wirksamkeit des Beitrags dieser Verordnung zu den ***Vorgaben der Union für die Bereiche Energie und Wettbewerbsfähigkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 1213
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) die Nutzung von nicht leitungsgebundenen Lösungen in Bezug auf die Zahl der Vorhaben und die entsprechende Erhöhung der Netzkapazität.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1214
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) die Nutzung von nicht leitungsgebundenen Lösungen in Bezug auf die Zahl der Vorhaben und die entsprechende Erhöhung der Netzkapazität.	(i) die Nutzung von nicht leitungsgebundenen Lösungen ***und nichtfossilen Flexibilitätslösungen*** in Bezug auf die Zahl der Vorhaben und die entsprechende Erhöhung der Netzkapazität.

Or. en

Änderungsantrag 1215
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) die Nutzung von **nicht leitungsgebundenen Lösungen** in Bezug auf die Zahl der Vorhaben und die entsprechende Erhöhung der Netzkapazität.	(i) die Nutzung von ***netzverbessernden Technologien*** in Bezug auf die Zahl der Vorhaben und die entsprechende Erhöhung der Netzkapazität.

Or. en

Begründung

Diese Änderung stellt sicher, dass die Kontrollaktivitäten auch netzverbessernde Technologien abdecken, die zusätzliche Netzkapazitäten und Effizienzsteigerungen bereitstellen können, ohne dass dafür umfassende neue Infrastrukturen erforderlich wären. Diese Lösungen können die Netzverbesserung beschleunigen, Engpässe reduzieren und die Netzgesamtkosten senken.

Änderungsantrag 1216
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(i a) Vergleich zwischen den Endkosten der fertiggestellten Vorhaben und den beim KNA-Prozess veranschlagten Kosten, die ihrer Aufnahme in die Kategorie „Vorhaben von gemeinsamem Interesse/von gegenseitigem Interesse (PCI/PMI) zugrunde lagen;

Or. en

Begründung

Diese Änderung führt eine nachträgliche Bewertung der Projektkosten ein, mit dem Ziel, die ursprünglichen Annahmen aus der KNA mit den tatsächlichen Ergebnissen nach der Implementierung zu vergleichen. Dadurch würde sich die Zuverlässigkeit künftiger Planungsmethoden verbessern. Außerdem könnte man so dazu beitragen, eine systematische Unterschätzung oder Überschätzung der Infrastrukturkosten zu vermeiden.

Änderungsantrag 1217
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(i b) Grad der Angleichung zwischen den Berichten über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sowie der Methodik für die Kosten-Nutzen-Analysen und dem Strategieszenario der Europäischen Union, einschließlich Netzwerkkartierung, Investitionskosten und der einzelnen Stufen und Etappenziele für die Durchführung.

Or. en

Begründung

Die Kohärenz der Infrastrukturplanungsprämissen muss transparenter werden. Nur so bleiben Investitionsbedarf, die Terminpläne für die Durchführung und die Netzentwicklung im Einklang mit dem Strategieszenario der Union.

Änderungsantrag 1218
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Ziffer i c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(i c) Der Umfang, in dem die Engpasserlöse gemäß Artikel 19 auf regional koordinierte Art und Weise verwendet wurden, ihre Auswirkungen auf die Verringerung von Engpässen und die Finanzierung regional vorrangiger Vorhaben.

Or. en

Begründung

Mehr Transparenz im Hinblick auf die regionale Verwendung von Engpasserlösen und ihren Beitrag zur Verringerung von Engpässen und zur Finanzierung vorrangiger Vorhaben. Ein besserer Überblick über die Verwendung solcher Einnahmen würde helfen, auf regionaler Ebene besser koordinierte und effizientere Investitionsentscheidungen zu treffen.

Änderungsantrag 1219
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 30. Juni 2033 überprüft die Kommission diese Verordnung auf der	Bis zum 30. Juni 2033 überprüft die Kommission diese Verordnung auf der

Grundlage der Ergebnisse der Berichterstattung und Bewertung gemäß Artikel 24 dieser Verordnung sowie der Überwachung, Berichterstattung und Bewertung gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/1153.	Grundlage der Ergebnisse der Berichterstattung und Bewertung gemäß Artikel 24 dieser Verordnung sowie der Überwachung, Berichterstattung und Bewertung gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2021/1153. ***Die Kommission bewertet insbesondere die Möglichkeit, die Aufgaben des Planers gemäß Artikel -11 dieser Verordnung in der Netzwerkplanung und im Netzbetrieb EU-weit auszubauen.***

Or. en

Änderungsantrag 1220
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***gelöscht***
Informationen und Öffentlichkeitsarbeit	
Die Kommission richtet eine Transparenzplattform ein, die über das Internet für die Öffentlichkeit leicht zugänglich ist, und pflegt diese. Die Plattform wird regelmäßig mit Informationen aus folgenden Quellen aktualisiert: den Berichten gemäß Artikel 5 Absatz 4; der Website gemäß Artikel 9 Absatz 7; und direkten Informationen der Vorhabenträger über Vorhaben, die nicht mehr auf der Unionsliste stehen. Die Plattform muss die folgenden Informationen enthalten:	
(a) allgemeine, aktualisierte Informationen, darunter geografische Informationen, über jedes Vorhaben auf der Unionsliste;	
(b) den Durchführungsplan gemäß Artikel 5 Absatz 1 für jedes Vorhaben auf der Unionsliste, der so dargelegt wird, dass die Fortschritte bei der	

Durchführung jederzeit bewertet werden können;

(c) den wesentlichen erwarteten Vorteile, der Beitrag zu den in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Zielen sowie die Projektkosten, ausgenommen sämtliche geschäftlich sensible Informationen;

(d) die Unionsliste;

(e) die von der Union für die einzelnen Vorhaben auf der Unionsliste gebundenen und aufgewandten Mittel;

(f) die Links zum nationalen Verfahrenshandbuch gemäß Artikel 9;

(g) Informationen und Statusaktualisierungen in Bezug auf Vorhaben, die früher auf der Unionsliste aufgeführt waren, aber nicht mehr enthalten sind.

Or. fr

Begründung

Das Geld der Mitgliedstaaten darf nicht zu Propagandazwecken ausgegeben werden.

Änderungsantrag 1221
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) den Durchführungsplan gemäß **Artikel 5 Absatz 1** für jedes Vorhaben auf der Unionsliste, der so dargelegt wird, dass die Fortschritte bei der Durchführung jederzeit bewertet werden können;	(b) den Durchführungsplan gemäß ***Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 fa)*** für jedes Vorhaben auf der Unionsliste, der so dargelegt wird, dass die Fortschritte bei der Durchführung jederzeit bewertet werden können; *(Der Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)*

Or. en

Änderungsantrag 1222
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 27	***gelöscht***
Ausnahmeregelung für Verbindungsleitungen für Zypern und Malta	
1.	
Im Falle Zyperns und Maltas, die nicht an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen sind, gilt eine Ausnahme von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 4 Absatz 5 sowie den Anhängen I, II und III. Eine Verbindungsleitung für jeden dieser Mitgliedstaaten behält ihren Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen dieser Verordnung mit allen einschlägigen Rechten und Pflichten, wenn diese Verbindungsleitung	
(a) sich am 23. Juni 2022 in der Entwicklung oder Planung befand;	
(b) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates den Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse erhalten hat;	
(c) notwendig ist, um eine dauerhafte Anbindung dieser Mitgliedstaaten an das transeuropäische Gasnetz sicherzustellen.	
Diese Vorhaben müssen den künftigen Zugang zu neuen Energiemärkten – einschließlich Wasserstoff – sicherstellen.	
2.	
Die Vorhabenträger legen ausreichende Nachweise dafür vor, wie die in Absatz 1 genannten Verbindungsleitungen den	

Zugang zu neuen Energiemärkten, einschließlich Wasserstoff, im Einklang mit den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union ermöglichen werden. Diese Nachweise müssen eine Bewertung des Angebots und der Nachfrage bei erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff sowie eine Berechnung der durch das Vorhaben ermöglichten Verringerung der Treibhausgasemissionen enthalten.

Die Kommission überprüft diese Bewertung und Berechnung sowie die fristgemäße Durchführung des Vorhabens regelmäßig.

3. Zusätzlich zu den in Artikel 21 festgelegten spezifischen Kriterien für eine finanzielle Unterstützung der Union werden die in Absatz 1 genannten Verbindungsleitungen so konzipiert, dass der Zugang zu künftigen Energiemärkten, einschließlich Wasserstoff, gewährleistet ist, sie nicht zu einer Verlängerung der Lebensdauer von Erdgasanlagen führen und die grenzüberschreitende Interoperabilität benachbarter Netze gewährleistet ist. Die Förderfähigkeit hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung der Union gemäß Artikel 21 endet am 31. Dezember 2027.

4. Bei jedem Antrag auf finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten wird das Ziel, die Anlage bis 2036 in eine spezielle Wasserstoffanlage umzuwandeln, wenn die Marktbedingungen dies zulassen, anhand eines Fahrplans mit einem genauen Zeitplan eindeutig nachgewiesen.

5. Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Zypern bzw. Malta direkt an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen ist, oder bis zum 31. Dezember 2029, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

---

[39] Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/347/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1223
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Vorhabenträger legen ausreichende Nachweise dafür vor, wie die in Absatz 1 genannten Verbindungsleitungen den Zugang zu neuen Energiemärkten, einschließlich Wasserstoff, im Einklang mit den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union ermöglichen werden. Diese Nachweise müssen eine Bewertung des Angebots und der Nachfrage bei erneuerbarem **oder kohlenstoffarmem** Wasserstoff sowie eine Berechnung der durch das Vorhaben ermöglichten Verringerung der Treibhausgasemissionen enthalten.	Die Vorhabenträger legen ausreichende Nachweise dafür vor, wie die in Absatz 1 genannten Verbindungsleitungen den Zugang zu neuen Energiemärkten, einschließlich Wasserstoff, im Einklang mit den allgemeinen energie- und klimapolitischen Zielen der Union ermöglichen werden. Diese Nachweise müssen eine Bewertung des Angebots und der Nachfrage bei erneuerbarem Wasserstoff sowie eine Berechnung der durch das Vorhaben ermöglichten Verringerung der Treibhausgasemissionen enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1224
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Zusätzlich zu den in Artikel 21 festgelegten spezifischen Kriterien für eine finanzielle Unterstützung der Union werden die in Absatz 1 genannten Verbindungsleitungen so konzipiert, dass der Zugang zu künftigen Energiemärkten, einschließlich Wasserstoff, gewährleistet ist, sie nicht zu einer Verlängerung der Lebensdauer von Erdgasanlagen führen und die grenzüberschreitende Interoperabilität benachbarter Netze gewährleistet ist. Die Förderfähigkeit hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung der Union gemäß Artikel 21 endet am 31. Dezember ***2027***.	3. Zusätzlich zu den in Artikel 21 festgelegten spezifischen Kriterien für eine finanzielle Unterstützung der Union werden die in Absatz 1 genannten Verbindungsleitungen so konzipiert, dass der Zugang zu künftigen Energiemärkten, einschließlich Wasserstoff, gewährleistet ist, sie nicht zu einer Verlängerung der Lebensdauer von Erdgasanlagen führen und die grenzüberschreitende Interoperabilität benachbarter Netze gewährleistet ist. Die Förderfähigkeit hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung der Union gemäß Artikel 21 endet am 31. Dezember ***2029***.

Or. en

Änderungsantrag 1225
Yannis Maniatis, Daniel Attard, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Zypern bzw. Malta direkt an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen ist, oder bis zum 31. Dezember **2029**, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.	5. Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Zypern bzw. Malta direkt an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen ist, oder bis zum 31. Dezember **2033**, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Or. en

Änderungsantrag 1226
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/942
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) 2019/942 wird wie folgt geändert:	***gelöscht***
1) Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„Auf Antrag von ACER stellen die Regulierungsbehörden, ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), ENNOH, die regionalen Koordinierungszentren, die EU-VNBO, die Fernleitungsnetzbetreiber, die Wasserstoffnetzbetreiber, die nominierten Strommarktbetreiber und die von Betreibern von Erdgasfernleitungsnetzen, LNG-Anlagen, Speicheranlagen für Erdgas oder Wasserstoffspeichern oder Wasserstoffterminals eingerichteten Stellen der ACER die Informationen bereit, die zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben von ACER gemäß dieser Verordnung notwendig sind, es sei denn, ACER hat diese Informationen bereits beantragt und erhalten.“	
‘c) den in den Artikeln 5, 11, 12, 14 und 17 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und Anhang III Abschnitt 2 Nummer 8 der genannten Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachkommen;	
d)	
Entscheidungen über Investitionsanträge einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 Absatz 9 der Verordnung (EU) …/… [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] treffen.	
**** Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] (ABl. …, ELI: …)“***	

Or. fr

Änderungsantrag 1227
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (UE) 2019/943
Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***gelöscht***

Or. fr

Änderungsantrag 1228
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf dem zentralen Szenario und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung des zentralen Szenarios, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte	Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf dem zentralen Szenario, ***maximal zwei Sensitivitätsanalysen gemäß Artikel 11 Absatz 2c der [TEN-E-Verordnung]*** und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung des zentralen Szenarios, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare

Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.	Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf dem **zentralen** Szenario **und** dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung des ***zentralen*** Szenarios, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.	Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf dem ***strategischen*** Szenario ***der Union***, ***einschließlich des Berichts*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx]**,** und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung des ***strategischen Szenarios der Union***, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.

Or. en

Änderungsantrag 1230
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf dem **zentralen Szenario** und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung des **zentralen Szenarios**, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.	Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf ***den Szenarien*** und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung ***der Szenarien***, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.

Or. en

Änderungsantrag 1231
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b	Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf **dem zentralen Szenario** und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung des **zentralen Szenarios**, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.	genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beruht auf ***Szenarien*** und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] und muss die Modellierung des integrierten Netzes sowie eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten. Relevante Inputparameter für die Modellierung ***der Szenarien***, wie Annahmen zu Brennstoff- und CO_2-Preisen oder zur Installation von Anlagen für erneuerbare Energien, und Annahmen für die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung entwickelte Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene sollten so weit wie möglich kohärent sein.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) berücksichtigt vorrangig Alternativen zum Netzausbau, wie z. B. **nicht leitungsgebundene Lösungen gemäß der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx]** oder nichtfossile Flexibilität;	(b) berücksichtigt vorrangig Alternativen zum Netzausbau, wie z. B. nichtfossile Flexibilität.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) berücksichtigt vorrangig Alternativen zum Netzausbau, wie z. B. **nicht leitungsgebundene Lösungen gemäß der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx]** oder nichtfossile Flexibilität;	(b) berücksichtigt vorrangig Alternativen zum Netzausbau, wie z. B. nichtfossile Flexibilität.

Or. en

Änderungsantrag 1234
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, François-Xavier Bellamy, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Davor Ivo Stier, Radan Kanev, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) berücksichtigt vorrangig Alternativen zum Netzausbau, wie z. B. nicht leitungsgebundene Lösungen gemäß der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] oder **nichtfossile** Flexibilität;	(b) berücksichtigt vorrangig Alternativen zum Netzausbau, wie z. B. nicht leitungsgebundene Lösungen gemäß der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] oder ***Flexibilität mit erneuerbaren oder emissionsarmen Energiequellen***;

Or. en

Begründung

Diese Änderung sorgt dafür, dass Flexibilitätslösungen technologieneutral bewertet werden

können und nicht nur Konzepte gewählt werden, die ausschließlich auf erneuerbare Energiequellen setzen. Die Zulassung kombinierter Lösungen mit erneuerbaren und sonstiger kohlenstoffarmen Energiequellen würde den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bieten, so dass der Netzbedarf gedeckt und die Dekarbonisierungsziele gleichzeitig weiter vorangetrieben werden können.

Änderungsantrag 1235
Sigrid Friis, Martin Hojsík, Barry Andrews, Yvan Verougstraete, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beruht er auch auf den angemessenen Bedürfnissen verschiedener Netznutzer und schließt langfristige Verpflichtungen von Investoren nach den Artikeln 44 und 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 ein;	(c) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen und der ***Belastbarkeit des Systems*** beruht er auch auf den angemessenen Bedürfnissen verschiedener Netznutzer ***und dem Schutz kritischer Infrastrukturkomponenten*** und schließt langfristige Verpflichtungen von Investoren nach den Artikeln 44 und 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 ein;

Or. en

Änderungsantrag 1236
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ACER legt eine Stellungnahme zu den nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vor, in dem sie deren Vereinbarkeit mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan begutachtet,	ACER legt eine Stellungnahme zu den nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vor, in dem sie deren Vereinbarkeit mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan begutachtet,

einschließlich der Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx]. Stellt ACER Unvereinbarkeiten zwischen einem nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplan und einem unionsweiten Netzentwicklungsplan fest, so empfiehlt sie die Änderung des nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplans bzw. des unionsweiten Netzentwicklungsplans innerhalb von **zwei** Monaten nach dessen Eingang. Falls ein solcher nationaler zehnjähriger Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 40a der Richtlinie (EU) 2019/944 ausgearbeitet wird, empfiehlt ACER der betroffenen Regulierungsbehörde die Änderung des nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach Maßgabe von Artikel 40a Absatz 7 der genannten Richtlinie und unterrichtet die Kommission darüber.

einschließlich der Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx]. Stellt ACER Unvereinbarkeiten zwischen einem nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplan und einem unionsweiten Netzentwicklungsplan fest, so empfiehlt sie die Änderung des nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplans bzw. des unionsweiten Netzentwicklungsplans innerhalb von ***drei*** Monaten nach dessen Eingang. Falls ein solcher nationaler zehnjähriger Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 40a der Richtlinie (EU) 2019/944 ausgearbeitet wird, empfiehlt ACER der betroffenen Regulierungsbehörde die Änderung des nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplans nach Maßgabe von Artikel 40a Absatz 7 der genannten Richtlinie und unterrichtet die Kommission darüber.

Or. en

Änderungsantrag 1237
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	Die folgenden Ziele haben Priorität gegenüber der Zuweisung von Einnahmen aus der zonenübergreifenden vergebenen Kapazität, während 35 % der Engpasserlöse auch auf der Grundlage des vorrangigen Ziels der Senkung von

Netzwerkkosten für Stromendkunden in dem betroffenen Mitgliedstaat zugewiesen werden können, was jedoch stets in objektiver und nichtdiskriminierender Weise zu erfolgen hat:

(a) Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität, einschließlich Stabilitätskompensation, oder

(b) Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten durch Optimierung des Einsatzes vorhandener Verbindungsleitungen, erforderlichenfalls durch koordinierte Entlastungsmaßnahmen, oder Deckung von Kosten von Investitionen in die Netze, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen maßgeblich sind.

(c) Ausgleich für Betreiber von Offshore-Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in einer Offshore-Gebotszone, die direkt mit zwei oder mehr Gebotszonen verbunden ist, wenn der Zugang zu den Verbundmärkten so eingeschränkt ist, dass der Betreiber der Offshore-Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen seine Stromerzeugungskapazität nicht auf den Markt exportieren kann und es in der Offshore-Gebotszone im Vergleich zu einem Szenario ohne Kapazitätsminderung gegebenenfalls zu einem entsprechenden Preisverfall kommt.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Engpasserlöse auch in Verbindung mit anderen vorrangigen Zielen für die Senkung der Netzwerkentgelte zu nutzen, da die Netzaufwendungen einen wachsenden Anteil an den Stromrechnungen für die Endkunden stellen. In Anbetracht der Änderung von Artikel 19 Absatz 1 der TEN-e-Verordnung aus Gründen der gesetzgeberischen Kohärenz müssen auch in der Verordnung 2019/943 relevante Änderungen erfolgen.

Änderungsantrag 1238
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2019/943
Artikel 49 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Artikel 49 wird Absatz 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
4. Die Kommission erlässt nach Artikel 68 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung der Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlungen.	"***4***. ***Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung erlässt*** die Kommission ***nach Konsultation der Agentur*** gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung ***ein, welche*** die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlungen ***aktualisieren***. ***Der delegierte Rechtsakt ist unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Energiemarkt alle fünf Jahre zu aktualisieren.***"

Or. en

(32019R0943)

Begründung

Die Höchstbeträge der Ausgleichszahlungen für Übertragungsnetzbetreiber, die grenzüberschreitende Stromflüsse hosten, stammen aus dem Jahr 2010 und müssen dringend aktualisiert werden. Deshalb muss die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung dieser Ausgleichszahlungen zwischen den ÜNB verabschieden und ihre Höhe entsprechend neu festlegen.

Änderungsantrag 1239
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1240
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff beruht auf dem zentralen Szenario und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] muss die Modellierung des integrierten Wasserstoffnetzes, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten.	Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff beruht auf dem zentralen Szenario und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] muss die Modellierung des integrierten Wasserstoffnetzes, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots, ***eine Beurteilung der Nachfrage auf dem Markt und des Bedarfs für die Schaffung und Entwicklung von Transportkapazitäten sowie*** eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff beruht auf dem zentralen Szenario und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] muss die Modellierung des integrierten Wasserstoffnetzes, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten.	Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff beruht auf dem zentralen Szenario und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] muss die Modellierung ***und Kostenberechnung*** des integrierten Wasserstoffnetzes, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1242
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff beruht auf dem **zentralen** Szenario und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] muss die Modellierung des integrierten Wasserstoffnetzes, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten.	Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Wasserstoff beruht auf dem **strategischen** Szenario der **Union** und dem Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx] muss die Modellierung des integrierten Wasserstoffnetzes, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1243
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Soweit relevant, legt ACER eine Stellungnahme zu den nationalen Entwicklungsplänen für Wasserstofffernleitungsnetze vor, in der sie deren Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff bewertet, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx]. Stellt ACER Widersprüche zwischen einem nationalen Fernleitungsnetzentwicklungsplan für Wasserstoff und dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff fest, so empfiehlt sie spätestens ***zwei*** Monate nach Eingang des nationalen Fernleitungsnetzentwicklungsplans für Wasserstoff je nach Sachlage eine Änderung des nationalen Fernleitungsnetzentwicklungsplans für Wasserstoff oder des unionsweiten Netzentwicklungsplans.	2. Soweit relevant, legt ACER eine Stellungnahme zu den nationalen Entwicklungsplänen für Wasserstofffernleitungsnetze vor, in der sie deren Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff bewertet, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU).../... [TEN-E-Verordnung gemäß dem Vorschlag COM(2025)xxxx]. Stellt ACER Widersprüche zwischen einem nationalen Fernleitungsnetzentwicklungsplan für Wasserstoff und dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Wasserstoff fest, so empfiehlt sie spätestens ***drei*** Monate nach Eingang des nationalen Fernleitungsnetzentwicklungsplans für Wasserstoff je nach Sachlage eine Änderung des nationalen Fernleitungsnetzentwicklungsplans für Wasserstoff oder des unionsweiten Netzentwicklungsplans.

Or. en

Änderungsantrag 1244
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ENNOH arbeitet eng mit ENTSO (Strom) und ENTSO (Gas) zusammen, um integrierte unionsweite Netzentwicklungspläne gemäß den Artikeln 32 und 60 dieser Verordnung bzw. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943 zu entwickeln.	3. ENNOH arbeitet eng mit ENTSO (Strom) und ENTSO (Gas) zusammen, um integrierte unionsweite Netzentwicklungspläne gemäß den Artikeln 32 und 60 dieser Verordnung bzw. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943 zu entwickeln. ***Die Rolle von ENTSO (Gas) ist auf Aspekte zu begrenzen, die mit der Stilllegung der Infrastruktur für fossiles Gas in Zusammenhang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1245
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Rolle von ENTSO (Gas) und der Vertreter des Gassektors ist auf Aspekte zu begrenzen, die mit der Stilllegung der Infrastruktur für fossiles Gas in Zusammenhang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1246
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2 a) Artikel 32 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
	„Artikel 32
	Unionsweiter Netzentwicklungsplans für Erdgas ***ENTSO (Gas) verabschiedet alle zwei Jahre den unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas und veröffentlicht diesen. Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Erdgas beinhaltet die Modellierung des integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Netzes, unter Einbeziehung der stillzulegenden oder umgewidmeten Infrastruktur.***
	Der unionsweite Netzentwicklungsplan für Erdgas muss insbesondere
	a) auf den nationalen Investitionsplänen und auf Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/869 aufbauen;
	b) hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen auch auf den angemessenen Bedürfnissen verschiedener Netznutzer beruhen und langfristige Verpflichtungen von Investoren gemäß Artikel 55 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1788 einschließen;
	c) Investitionslücken aufzeigen, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten und
	d) eine Bewertung der Auswirkungen der Umwidmung von Gasinfrastruktur für Wasserstoff und andere erneuerbare sowie kohlenstoffarme Gase oder anderer Infrastrukturvorhaben enthalten, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Stabilität des gesamten Energiesystems. Bei dieser Bewertung sind die einschlägigen Kriterien für die Umwidmung zu

berücksichtigen.

Hinsichtlich Absatz 2 Buchstabe c kann dem unionsweiten Netzentwicklungsplan für Erdgas als Anhang eine Übersicht über die Hemmnisse, die den Ausbau der grenzüberschreitenden Kapazitäten des Netzes aufgrund unterschiedlicher Genehmigungsverfahren oder einer unterschiedlichen Genehmigungspraxis erschweren, beigefügt werden.

Or. en

Begründung

Where transmission system operators in specific EU countries decide to repurpose gas infrastructure for hydrogen, the cross-border impacts of such repurposing on neighboring countries must be assessed. Beyond the immediately adjacent countries along the relevant corridors, the potential effects on third countries connected to, or indirectly affected by, these corridors should also be taken into account, as repurposing decisions may have wider system implications for security of supply, market functioning and network stability.The conclusions of the 10th Energy Infrastructure Forum in Copenhagen (CEIF) in June 2024, required ENNOH and ENTSOG to develop a report on criteria for repurposing natural gas infrastructure for hydrogen, which was finalised in November 2025 as requested by the 11th CEIF in June 2025. The described process represents just one possibility to be considered by relevant competent authorities within the Member States for the needed flexibility during the planning process. The findings of this report will be taken into account in the Ten-Year Network Development Plan 2026, as requested by the Forum.

Änderungsantrag 1247
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1789
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 32 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„(ca) eine Bewertung der Auswirkungen der Umwidmung der Gasinfrastruktur für Wasserstoff und andere erneuerbare

sowie kohlenstoffarme Gase oder andere Infrastrukturvorhaben enthalten, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Nachhaltigkeit des gesamten Energiesystems; bei dieser Bewertung sind die einschlägigen Kriterien für die Umwidmung zu berücksichtigen.“

Or. en

Begründung

Die Umwidmung der Gasinfrastruktur für Wasserstoff kann signifikante grenzüberschreitende und systemweite Auswirkungen haben, insbesondere hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Funktionsweise des Marktes und der Netzstabilität. Es bedarf deshalb eines breiteren Bewertungsrahmens, um die Umwidmungsentscheidungen auch weiterhin mit den langfristigen Energie-, Klima- und Resilienzzielen der Europäischen Union in Einklang zu halten.

Änderungsantrag 1248
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***gelöscht***
Übergangsbestimmungen	
1. Diese Verordnung berührt nicht die Gewährung, Fortführung oder Änderung der finanziellen Unterstützung, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[40] und der Verordnung (EU) 2021/1153 gewährt wird.	
2.	
Alle Verfahren zur Entwicklung der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse, die von ENTSO-E oder ENNOH gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/869 vor dem [Datum des Inkrafttretens/Beginn der Anwendung	

dieser Verordnung] eingeleitet wurden, werden gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung fortgesetzt.

Alle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/869 abgeschlossenen Schritte gelten als gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 14 der vorliegenden Verordnung abgeschlossen.

Jede von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/869 genehmigte Methode für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gilt als gemäß Artikel 14 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung genehmigt und bleibt so lange gültig, bis sie durch eine neue, gemäß Artikel 14 der vorliegenden Verordnung entwickelte Methode für die energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse ersetzt wird.

3. Die gemeinsamen Szenarien, die von ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/869 entwickelt werden, werden weiterhin gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren entwickelt und von der Kommission genehmigt. Diese gemeinsamen Szenarien gelten nach ihrer Genehmigung durch die Kommission als zentrale Referenzszenarien gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung und bleiben so lange gültig, bis sie durch neue, gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung entwickelte zentrale Referenzszenarien ersetzt werden.

4. Anhang VII der Verordnung (EU) 2022/869 mit der [__] Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der Vorhaben von gegenseitigem Interesse sowie die Artikel [___] der Verordnung (EU) 2022/869 und die Anhänge [___] der genannten Verordnung gelten so lange für die in der [__] Unionsliste aufgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse, bis der in Artikel 3 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung genannte

delegierte Rechtsakt zur Erstellung der ersten Unionsliste anwendbar wird.

---

[40] Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 1249
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) 2022/869 wird aufgehoben. ***Verweise auf die Verordnung (EU) 2022/869 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.***	Die Verordnung (EU) 2022/869 wird aufgehoben.

Or. fr

Änderungsantrag 1250
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Electricity"): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Region und mit dem	Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Electricity"): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Region und mit dem

Mittelmeerraum, einschließlich der Iberischen Halbinsel, insbesondere um ***Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu integrieren,*** die Binnennetzinfrastruktur zur Förderung der Marktintegration in dieser Region auszubauen und die Isolation Irlands zu beenden, um die Versorgungssicherheit und die Netzsicherheit zu erhöhen ***und um die notwendige Onshore-Verlängerung von Offshore-Netzen für erneuerbare Energie und die Verstärkung der inländischen Netze sicherzustellen, die erforderlich sind, um ein angemessenes und verlässliches Übertragungsnetz zu gewährleisten und Binnenstaaten mit Offshore-Strom zu versorgen***.	Mittelmeerraum, einschließlich der Iberischen Halbinsel, insbesondere um die Binnennetzinfrastruktur zur Förderung der Marktintegration in dieser Region auszubauen und die Isolation Irlands zu beenden, um die Versorgungssicherheit und die Netzsicherheit zu erhöhen.

Or. fr

Änderungsantrag 1251
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Electricity“): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Region und mit dem Mittelmeerraum, einschließlich der Iberischen Halbinsel, insbesondere um Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu integrieren, die Binnennetzinfrastruktur zur Förderung der Marktintegration in dieser Region auszubauen und die Isolation Irlands zu beenden, um die Versorgungssicherheit und die Netzsicherheit zu erhöhen und um die notwendige Onshore-Verlängerung von Offshore-Netzen für erneuerbare Energie und die Verstärkung der inländischen Netze sicherzustellen, die erforderlich sind, um ein angemessenes und verlässliches Übertragungsnetz zu gewährleisten und	Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Electricity“): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Region und mit dem Mittelmeerraum, einschließlich der Iberischen Halbinsel, insbesondere um Strom aus erneuerbaren ***und anderen*** Energiequellen***, die ohne fossile Brennstoffe auskommen,*** zu integrieren, die Binnennetzinfrastruktur zur Förderung der Marktintegration in dieser Region auszubauen und die Isolation Irlands zu beenden, um die Versorgungssicherheit und die Netzsicherheit zu erhöhen und um die notwendige Onshore-Verlängerung von Offshore-Netzen für erneuerbare Energie und die Verstärkung der inländischen Netze sicherzustellen, die erforderlich sind, um ein angemessenes und verlässliches

Binnenstaaten mit Offshore-Strom zu versorgen.	Übertragungsnetz zu gewährleisten und Binnenstaaten mit Offshore-Strom zu versorgen.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung ***zur Vervollständigung des Binnenmarkts und Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen***, um die Isolation Zyperns zu beenden, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Netzsicherheit und ***um die notwendige Onshore-Verlängerung von Offshore-Netzen für erneuerbare Energie und die*** Verstärkung der inländischen Netze ***sicherzustellen***, die erforderlich sind, um ein angemessenes und verlässliches Übertragungsnetz zu gewährleisten ***und Binnenstaaten mit Offshore-Strom zu versorgen***.	Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung, um die Isolation Zyperns zu beenden, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Netzsicherheit und ***zur*** Verstärkung der inländischen Netze, die erforderlich sind, um ein angemessenes und verlässliches Übertragungsnetz zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 1253
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stromverbundplan für den baltischen	Stromverbundplan für den baltischen

Energiemarkt („BEMIP Electricity“): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten und Binnenleitungen im Ostseeraum zur ***Förderung der Marktintegration bei gleichzeitiger Integration wachsender Anteile erneuerbarer Energie in der Region und zur*** Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Netzsicherheit.	Energiemarkt („BEMIP Electricity“): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten und Binnenleitungen im Ostseeraum zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Netzsicherheit.

Or. fr

Änderungsantrag 1254
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Offshore-Netze der nördlichen Meere („NSOG“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Nordsee, in der Irischen See, in der Keltischen See, im Ärmelkanal und in angrenzenden Meeren***, um Strom und gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen***.	Offshore-Netze der nördlichen Meere („NSOG“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Nordsee, in der Irischen See, in der Keltischen See, im Ärmelkanal und in angrenzenden Meeren.

Or. fr

Änderungsantrag 1255
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Ostsee und in angrenzenden Meeren***, um Strom und gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen***.	Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Ostsee und in angrenzenden Meeren.

Or. fr

Änderungsantrag 1256
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Offshore-Netze im Süden und Westen („SW Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, einschließlich im Golf von Cadiz, und in angrenzenden Meeren***, um Strom oder gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen***.	Offshore-Netze im Süden und Westen („SW Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, einschließlich im Golf von Cadiz, und in angrenzenden Meeren.

Or. fr

Änderungsantrag 1257
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Offshore-Netze im Süden und Osten („SE Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in angrenzenden Meeren***, um Strom oder gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen***.	Offshore-Netze im Süden und Osten („SE Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in angrenzenden Meeren.

Or. fr

Änderungsantrag 1258
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 1 – Nummer 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Atlantische Offshore-Netze: Ausbau des Offshore-Stromnetzes, Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Nordatlantik***, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden Stromaustausch auszubauen***.	Atlantische Offshore-Netze: Ausbau des Offshore-Stromnetzes, Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Nordatlantik.

Or. fr

Änderungsantrag 1259
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 3 – Nummer 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“): Wasserstoffinfrastruktur und Umnutzung von Gasinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region direkt oder indirekt (über die Verbindung mit einem Drittland) miteinander verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines unionsweiten Netzes für den Wasserstofftransport in der Union unterstützt wird.	Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“): Wasserstoffinfrastruktur und Umnutzung von Gasinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region direkt oder indirekt (über die Verbindung mit einem Drittland) miteinander verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines unionsweiten Netzes für den Wasserstofftransport in der Union unterstützt wird, ***und zwar bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der Netzwerksicherheit und der Cybersicherheit.***

Or. en

Änderungsantrag 1260
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 3 – Nummer 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“): Wasserstoffinfrastruktur **und** Umnutzung von Gasinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region direkt oder indirekt (über die Verbindung mit einem Drittland) miteinander verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines unionsweiten Netzes für den Wasserstofftransport in der Union	Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“): Wasserstoffinfrastruktur, ***einschließlich der*** Umwidmung von Gasinfrastruktur ***und der Entwicklung von Import- oder Dispatch-Terminals*** zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region direkt oder indirekt (über die Verbindung mit einem Drittland) miteinander verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung

unterstützt wird.	eines unionsweiten Netzes für den Wasserstofftransport in der Union unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1261
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3 a. VORRANGIGE KORRIDORE ZUM SCHUTZ UND ZUR STEIGERUNG DER BELASTBARKEIT KRITISCHER ENERGIESYSTEME
	(11 a) Schutz der Energieinfrastruktur in Westeuropa (EIP WEST) durch Verstärkung des physischen Schutzes und der operativen Belastbarkeit bestehender Energieinfrastrukturen, die für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb von grenzüberschreitend relevanten Energiesystemen von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Verhindern, Aufdecken, Eindämmen oder Beantworten von Sabotage-Akten oder anderen böswilligen physischen Störungen.
	Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich und Portugal.
	(11b) Schutz der Energieinfrastruktur in Mitteleuropa und Südosteuropa (EIP EAST) durch Verstärkung des physischen Schutzes und der operativen Belastbarkeit bestehender Energieinfrastrukturen, die für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb von grenzüberschreitend relevanten

Energiesystemen von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Verhindern, Aufdecken, Eindämmen oder Beantworten von Sabotage-Akten oder anderen böswilligen physischen Störungen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Italien, Zypern, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

(11c) Verbundplan für den baltischen Energiemarkt für den Schutz der Energieinfrastruktur (EIP BEMIP): durch Verstärkung des physischen Schutzes und der operativen Belastbarkeit bestehender Energieinfrastrukturen, die für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb von grenzüberschreitend relevanten Energiesystemen von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Verhindern, Aufdecken, Eindämmen oder Beantworten von Sabotage-Akten oder anderen böswilligen physischen Störungen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden.

Or. en

Begründung

The proposed amendments aim to explicitly recognise protection and resilience investments concerning existing critical energy systems as eligible for inclusion as Projects of Common Interest (PCIs), where such investments address risks of sabotage, physical interference and hybrid threats.Recent geopolitical developments and evolving security risks have demonstrated that critical energy infrastructure – including electricity, gas, crude oil, in the future hydrogen and CO2 – constitutes strategic infrastructure for the functioning of the internal energy market and the security of supply of the Union.The protection of existing energy infrastructure strengthens system reliability and reduces the risk of disruptions affecting multiple Member States.By explicitly linking eligibility to cross-border benefits and cost-benefit analysis, the amendments ensure that PCI status is granted only where projects contribute to security of supply, network resilience and enhanced solidarity between Member States.The amendments close a regulatory gap by ensuring that resilience-enhancing investments aimed at safeguarding existing electricity, gas, crude oil, hydrogen and CO2

infrastructure may qualify for PCI status where cross-border benefits are demonstrated. At the same time, the proposal for the TEN-E regulation already provides for the possibility of granting PCI status to projects that protect electricity and CO2 infrastructure as part of strengthening the resilience and security of critical energy networks.

Änderungsantrag 1262
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 4 – Nummer 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Realisierung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren***, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere Flexibilitätsquellen und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen***.	Realisierung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren.

Or. fr

Änderungsantrag 1263
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 3 – Nummer 4 – Nummer 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einführung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus **erneuerbaren oder dezentralen** Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere Flexibilitätsquellen und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, **an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050** haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen.	Einführung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge, ***für die Verbraucher, die sich für sie entscheiden,*** und andere Flexibilitätsquellen und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1264
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 4 – Nummer 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einführung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das **Verhalten und die Handlungen** aller an das Stromnetz angeschlossenen	Einführung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um ***die aktive Beteiligung*** aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf

Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere Flexibilitätsquellen und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen.	effiziente Weise zu integrieren, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere ***nichtfossile*** Flexibilitätsquellen, ***als Beitrag zu den Anpassungen des Stromnetzes an den Klimawandel***, und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1265
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 4 – Nummer 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einführung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere Flexibilitätsquellen und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich zu	Einführung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere ***nichtfossile*** Flexibilitätsquellen und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich

verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, **an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt** sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen.	zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1266
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 4 – Nummer 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und mit benachbarten Drittländern für die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid aus Industrieanlagen zum Zweck der dauerhaften geologischen Speicherung sowie die Nutzung von Kohlendioxid für synthetische Brenngase, was zur dauerhaften Neutralisierung von Kohlendioxid führt.	Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und mit benachbarten Drittländern für die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid aus Industrieanlagen zum Zweck der dauerhaften geologischen Speicherung sowie die Nutzung von Kohlendioxid für synthetische Brenngase, was zur dauerhaften Neutralisierung von Kohlendioxid führt. ***Was den Transport anbelangt, so kann die Infrastruktur die industriellen CO_2-Quellen über mindestens zwei Verkehrsträger mit den geographischen Zonen verbinden. Dabei können Fernleitungen, Schiffe, Schienen- oder Straßenverkehr miteinander verknüpft und Verflüssigung, vorübergehende Verwahrung und Ladeeinrichtungen CO_2 aus vielen verschiedenen Quellen zusammenfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 1267
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 4 – Nummer 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und mit benachbarten Drittländern für die **Abscheidung und Speicherung** von Kohlendioxid aus Industrieanlagen zum Zweck der dauerhaften geologischen Speicherung s**owie die Nutzung von Kohlendioxid für synthetische Brenngase, was zur dauerhaften Neutralisierung von Kohlendioxid führt.**	Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und mit benachbarten Drittländern für die Abscheidung und Speicherung von ***unvermeidbaren Kohlendioxidemissionen*** aus Industrieanlagen, ***abgeschieden über Ausrüstungen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 95 %***, zum Zweck der dauerhaften geologischen Speicherung sowie die Nutzung von Kohlendioxid für synthetische Brenngase, was zur dauerhaften Neutralisierung von Kohlendioxid führt.

Or. en

Änderungsantrag 1268
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 3 – Nummer 4 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13 a) Intelligente Infrastruktur für Gas: Einführung intelligenter Technologien für die Gasinfrastruktur in der gesamten Union, um möglichst viele verschiedene, kohlenstoffarme und vor allem erneuerbare Gasquellen in das Gasnetz effizient zu integrieren, die Nutzung

innovativer und digitaler Lösungen zu unterstützen, mit dem Ziel, ein flexibles und interoperables Netzwerkmanagement, inklusive des Gas-Qualitätsmanagements, zu ermöglichen und die intelligente Integration der Energiesysteme und Laststeuerung.

Betroffene Mitgliedstaaten: alle.

Or. en

Begründung

This amendment reinstates smart gas infrastructure as a dedicated TEN-E priority area in order to support the integration of renewable and low-carbon gases, improve network interoperability and strengthen the technology-neutral approach of the Regulation. Smart gas infrastructure can facilitate more efficient system integration and support the resilience and flexibility of the Union energy system. As the Proposal expressly removes the smart gas grid category, reintroducing it is necessary to avoid excluding infrastructure that can facilitate the integration of renewable gases into existing gas networks.

Änderungsantrag 1269
Virgil-Daniel Popescu, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, grenzüberschreitend oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren	(a) Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, grenzüberschreitend oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. ***Zu dieser Kategorie gehören Übertragungsleitungen und Kabel, die fortschrittliche Technologien für elektrische Leiter nutzen, einschließlich Supraleitern und modernen Freileitungen.*** Für Mitgliedstaaten und

jeweiligen Stromnetzen;	kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;

Or. en

Begründung

Die Änderung stellt sicher, dass fortschrittliche Technologien für elektrische Leiter, einschließlich Supraleitern, explizit in die Definition des Begriffs Übertragungsinfrastruktur einbezogen werden. Solche Technologien können die Übertragungskapazität und die Netzwerkleistung signifikant steigern. Gleichzeitig unterstützen sie die Optimierung bestehender Infrastruktur-Korridore. Supraleiter können im Vergleich zu herkömmlichen Kabeln die Energieübertragungskapazität steigern und arbeiten zugleich effizienter.

Änderungsantrag 1270
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, grenzüberschreitend oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;	(a) Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, grenzüberschreitend oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. ***Zu dieser Kategorie gehören Übertragungsleitungen und Kabel, die fortschrittliche Technologien für elektrische Leiter nutzen, einschließlich Supraleitern und modernen Freileitungen.*** Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren

jeweiligen Stromnetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1271
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, grenzüberschreitend oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, **sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden**, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;	(a) Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, grenzüberschreitend oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1272
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) jede Ausrüstung oder Anlage, die in die unter Buchstabe a genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt und die Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen von den Offshore-Erzeugungsorten ermöglicht	***entfällt***

(„Energieinfrastruktur für Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen“);

Or. fr

Änderungsantrag 1273
François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) jede Ausrüstung oder Anlage, die in die unter Buchstabe a genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt und die Übertragung von **Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen** von den Offshore-Erzeugungsorten ermöglicht („Energieinfrastruktur für **Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen**“);	(b) jede Ausrüstung oder Anlage, die in die unter Buchstabe a genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt und die Übertragung von ***kohlenstoffarmem*** Strom von den Erzeugungsorten ermöglicht („Energieinfrastruktur für ***kohlenstoffarm erzeugten Strom***“);

Or. en

Änderungsantrag 1274
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Energiespeicheranlagen, individuell oder in aggregierter Form, die zur dauerhaften oder vorübergehenden Energiespeicherung in überirdischen, unterirdischen oder geologischen Speicherstätten verwendet werden, sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungs- und -verteilungsleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von **110** kV oder mehr ausgelegt sind. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind	(c) Energiespeicheranlagen, individuell oder in aggregierter Form, die zur dauerhaften oder vorübergehenden Energiespeicherung in überirdischen, unterirdischen oder geologischen Speicherstätten verwendet werden, sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungs- und -verteilungsleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von **60** kV oder mehr ausgelegt sind. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese

diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;	Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1275
Aura Salla, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender kritischer Netzelemente gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1276
Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Aura Salla, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender kritischer Netzelemente gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1277
Katri Kulmuni, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) jede Ausrüstung **oder** Anlage, die speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender kritischer Netzelemente gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;	(e) jede Ausrüstung oder Anlage, ***jedes System oder Strukturelement***, das gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, ***der Verordnung (EU) 2022/869, der Verordnung (EU) 347/2013, der Richtlinie (EU) 2022/2557 und der Verordnung (EU) 2017/1938*** speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender kritischer Netzelemente ausgelegt ist, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;

Or. en

Begründung

Zusätzliche Verweise auf Rechtsvorschriften über Richtlinien für die Energieinfrastruktur, Belastbarkeit kritischer Einrichtungen und Sicherung der Gasversorgung.

Änderungsantrag 1278
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender kritischer Netzelemente gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme	(e) jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender kritischer Netzelemente ***mit allen Spannungspegeln*** gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und

unentbehrlich ist;	effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;

Or. en

Begründung

Verteilernetze arbeiten mit unterschiedlichen Spannungspegeln. Eine Begrenzung der Förderfähigkeit auf höhere Spannungspegel würde viele notwendige Investitionen in Belastbarkeit und Schutz auf Verteilungsebene verhindern, da ihnen der Zugang zu Beihilfen der Union verwehrt bliebe.

Änderungsantrag 1279
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender **kritischer Netzelemente gemäß der Verordnung (EU) 2019/943** ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;	(e) jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell für den Schutz und die Belastbarkeit bestehender Netzelemente ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1280
Katri Kulmuni, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(e a) Als Antwort auf die wachsende Bedrohungslage und im Geiste der Solidarität sind alle Ausrüstungen oder Anlagen, Systeme oder Strukturelemente, einschließlich der Notfallreserven

kritischer Komponenten, die für Vorsorgezwecke und die sofortige Reparatur kritischer Energieinfrastruktur – vor allem von Untersee- und grenzüberschreitender Infrastruktur – erforderlich sind, speziell die in Verordnung (EU) 2022/869 und Verordnung (EU) 347/2013 genannten, als besonders relevant anzusehen. Die Finanzierung nachträglicher Reparaturen sollte auch für Energieinfrastruktur gelten, die möglicherweise durch feindliche Akte, wie hybride und physische Angriffe, beschädigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1281
Katri Kulmuni, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(e b) Jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell darauf ausgelegt ist, den Schutz oder die Belastbarkeit eines Übertragungsnetzes für flüssige Kraftstoffe oder deren Speicherung für das Funktionieren des gesamten Systems zu gewährleisten, ist gemäß Richtlinie (EU) 2022/2557 physisch oder funktionell direkt mit ihnen verbunden, und für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb des Systems von wesentlicher Bedeutung, vorausgesetzt, sie ermöglicht die Integration erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Kraftstoffe.

Or. en

Änderungsantrag 1282
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe

Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) jede Ausrüstung oder Anlage, die für bestehende Hochspannungsnetzelemente unentbehrlich ist, damit die Systeme sicher und effizient betrieben werden, und bei der es sich um Überwachungs-, Steuerungs- und Digitalisierungsausrüstungen oder -anlagen handelt;	(f) jede Ausrüstung oder Anlage, die für bestehende ***Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzelemente*** unentbehrlich ist, damit die Systeme sicher und effizient betrieben werden, und bei der es sich um Überwachungs-, Steuerungs- und Digitalisierungsausrüstungen oder -anlagen handelt;

Or. en

Begründung

Die Begrenzung dieser Kategorien auf Hochvoltage-Infrastruktur würde einen Großteil der Investitionen in Digitalisierung und Überwachung ausschließen, die auf Verteilerebene benötigt werden. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Mittel- und Niederspannungsnetze ist notwendig, um die zunehmende Bedeutung der VNB beim dynamischen Resilienz, der Elektrifizierung und der Einbeziehung der erneuerbaren Energiequellen widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 1283
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) **über** operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und	(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten**, die *sowohl*** Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ***als auch operative Software und Automatisierungstechnologien (OT) mittels operativer digitaler*** Plattformen ***integrieren***, Steuerungssysteme und

Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, **höhere** Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;	Sensortechnologien**,** sowohl auf Übertragungs- als auch auf ***Nieder-,*** Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres, ***besser gesichertes*** und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz ***sicherzustellen, auch durch die Verbesserung der cybertechnischen und betrieblichen Belastbarkeit der Energieinfrastruktur der Union, damit diese in der Lage ist, Cybervorfälle, physische Störungen und hybride Bedrohungen zu verhindern, ihnen standzuhalten und sich davon zu erholen, und gleichzeitig eine*** höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen ***zu bieten***, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;

Or. en

Begründung

Die zunehmende Elektrifizierung der Wirtschaft und wachsende dezentralisierte Integration erneuerbarer Energien erfordern intelligente Stromnetze für einen sicheren Betrieb bei allen Spannungspegeln. Diese Änderung stellt sicher, dass TEN-E auch die Betriebstechnologien und Niederspannungsinfrastrukturen abdeckt, die für belastbare Netze, Cybersicherheit und ein flexibles System notwendig sind.

Änderungsantrag 1284
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) **mittels** operativer digitaler Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf **Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres** Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;	(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten, ***die*** Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)***und operative Software und Automatisierungstechnologien (OT) mittels operativer digitaler*** Plattformen ***integrieren***, Steuerungssysteme und Sensortechnologien***, sowie digitale Zwillinge oder andere Plattformen, welche die Planung, den Betrieb, die Beschaffung am Markt oder die Aktivierung dezentraler Energieressourcen für mehr Flexibilität bei den Netzbetreibern ermöglichen oder verbessern und koordinieren***, sowohl auf Übertragungs- als auch auf ***Verteilerebene***, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz ***sicherzustellen,*** höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen ***zu bieten***, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;

Or. en

Begründung

Die aktuelle CEF-Zuweisung bevorzugt unverhältnismäßig die Übertragung gegenüber der Verteilung, obwohl die große Mehrzahl der erneuerbaren Energien und die Netzflexibilität mit den Verteilernetzen verknüpft sind. Um Abhilfe zu schaffen, sollte die Kategorie

(g)„Intelligente Stromnetze“ alle Spannungsebenen und auch die digitalen Plattformen einschließen, die eine Voraussetzung für mehr Flexibilität sind.

Änderungsantrag 1285
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage, digitale Systeme und Komponenten, in die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) integriert sind, über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf **Mittel- und Hochspannungsverteilerebene**, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen zu gewährleisten und neue Geschäftsmodelle und Marktstrukturen zu erleichtern, einschließlich Investitionen in Inseln und Inselnetze zur Verringerung der Isolation im Energiebereich, zur Unterstützung innovativer **und anderer** Lösungen, **an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die Ziele der Union im Bereich Energie und Klima sowie auf ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben**, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;	(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilerebene**,** um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 1286
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die ***energie- und klimapolitischen*** Vorgaben der Union ***und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050*** haben, und um erheblich zur ***Nachhaltigkeit*** des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;	(g) intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die ***energiepolitischen*** Vorgaben der Union haben, und um erheblich zur ***Widerstandsfähigkeit*** des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;

Or. fr

Änderungsantrag 1287
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;	(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten, ***die*** Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ***oder*** operative ***Software und Automatisierungstechnologien (OT) mittels operativer digitaler*** Plattformen ***integrieren***, Steuerungssysteme und Sensortechnologien, sowohl auf Übertragungs- als auch ***auf allen Spannungsebenen der Verteilung***, um ein effizienteres, besser gesichertes und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz sicherzustellen, auch durch die Verbesserung der cybertechnischen und betrieblichen Belastbarkeit der Energieinfrastruktur der Union, damit diese in der Lage ist, Cybervorfälle, physische Störungen und hybride Bedrohungen zu verhindern, ihnen standzuhalten und sich davon zu erholen, und gleichzeitig eine höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen zu bieten, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen

Or. en

Änderungsantrag 1288
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;	(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein ***sichereres und*** effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 1289
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;	(g) Intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen, einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;

Or. en

Begründung

Bei intelligenten Stromnetzen müssen auch Investitionen in die Verteilung auf allen Spannungsebenen (einschließlich Niederspannung) möglich sein.

Änderungsantrag 1290
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g a) Intelligente Gasnetze: Ein Gasnetz, in dem innovative und digitale Lösungen genutzt werden, um gemäß den Bedürfnissen der Verbraucher und den Anforderungen an die Gasqualität auf kosteneffiziente Weise eine Vielzahl CO_2-armer und insbesondere erneuerbarer Gasquellen zu integrieren, um so den CO_2-Fußabdruck des entsprechenden Gasverbrauchs zu verringern, einen höheren Anteil erneuerbarer und CO_2-armer Gase zu ermöglichen und Verknüpfungen mit anderen Energieträgern und Branchen zu schaffen, einschließlich der damit verknüpften materiellen Nachrüstung zur Integration CO_2-armer und insbesondere erneuerbarer Gase, wenn diese Nachrüstung unverzichtbar für das Funktionieren der Ausrüstung und der Anlagen ist;

Or. en

Änderungsantrag 1291
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Offshore-Netze für erneuerbare Energie: jede Ausrüstung oder Anlage, die unter die unter Buchstabe a genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt und eine Doppelfunktion erfüllt: Verbund und Offshore-Netzanschlusssystem von den Erzeugungsanlagen für erneuerbaren Offshore-Strom in mindestens zwei Mitgliedstaaten und ein Drittland, einschließlich der Onshore-Verlängerung dieser Ausrüstung bis zum ersten Umspannwerk im Onshore-	***entfällt***

Übertragungsnetz, sowie jede küstennahe Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme und erforderlichen Umspannwerke, sofern sie auch die technologische Interoperabilität gewährleisten, etwa die Interoperabilität der Schnittstellen zwischen verschiedenen Technologien.

Or. fr

Änderungsantrag 1292
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Fernleitungen für den Transport von Wasserstoff, einschließlich umgewidmete Erdgasinfrastruktur, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen und hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassen;	(a) Fernleitungen für den Transport von ***reinem, erneuerbarem*** Wasserstoff, einschließlich umgewidmete Erdgasinfrastruktur, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen und hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 1293
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a a) Import- oder Dispatch-Terminals für Wasserstoff;

Or. en

Änderungsantrag 1294
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) an die unter Buchstabe a genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Speicheranlagen;	(b) an die unter Buchstabe a genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff und an die ***unter Buchstabe a.a) genannte Infrastruktur*** angeschlossene Speicheranlagen;

Or. en

Änderungsantrag 1295
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) an die unter Buchstabe a genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Speicheranlagen;	(b) an die unter Buchstabe a genannten ***Fernleitungen*** für Wasserstoff angeschlossene Speicheranlagen;

Or. en

Änderungsantrag 1296
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3) Elektrolyseure:	3) Elektrolyseure***, Produktionsanlagen für e-Methan und***

CO_2-arme Wasserstoff-Produktionsvorhaben:

Or. en

Begründung

Produktionsanlagen für e-Methan und die CO_2-arme Wasserstoff-Produktion sollten genauso behandelt werden wie Elektrolyseure, um bei dekarbonisierten gasförmigen Brennstoffen einen technologieneutralen Ansatz zu verfolgen.

Änderungsantrag 1297
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) einer Kapazität von mindestens 500 MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und	(i) einer Kapazität von mindestens ***100*** MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und

Or. en

Änderungsantrag 1298
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) einer Kapazität von mindestens 500 MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und	(i) einer Kapazität von mindestens ***150*** MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird; und

Or. en

Änderungsantrag 1299
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) einer Kapazität von mindestens 500 MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und	(i) einer Kapazität von mindestens ***50*** MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und

Or. en

Begründung

Der überarbeitete Anhang II der TEN-E-Verordnung begrenzt das Spektrum der Wasserstoffproduktionsvorhaben, die sich für den Prozess für Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) bewerben können. Nur Elektrolyseure mit einer Kapazität von über 500 MW mit einer netz-verwandten Funktion und grenzüberschreitender Relevanz können bei den PCI- und PMI-Kriterien berücksichtigt werden. Dies stellt eine wesentliche Änderung in der TEN-E-Verordnung (und eine beträchtliche Belastung für die Elektrolyseure), da vorher der Mindestwert für die PCI-Qualifikation bei mindestens 50 MW lag.

Änderungsantrag 1300
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) einer Kapazität von mindestens 500 MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und	(i) einer Kapazität von mindestens ***50*** MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und

Or. en

Begründung

Da sich die Wasserstoff-Wirtschaft und die derzeitige Projektlandschaft langsamer entwickeln als erwartet, sollte der untere Schwellenwert bei 50 MW verbleiben, um sicherzustellen, dass auch realistische Vorhaben in der TEN-E-Unterstützungsumgebung eine Chance haben.

Änderungsantrag 1301
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) einer Kapazität von mindestens 500 MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und	(i) einer Kapazität von mindestens ***50*** MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und

Or. en

Begründung

Senkt man die Kapazitätsschwelle, könnte sich ein breiteres Spektrum strategisch relevanter Wasserstoffprojekte als Projekte von gemeinsamem Interesse qualifizieren. Dies würde auch dem aktuellen Stadium der Marktentwicklung eher entsprechen.

Änderungsantrag 1302
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(ii) die Produktion gilt im Falle von kohlenstoffarmem Wasserstoff oder erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 als kohlenstoffarmer Wasserstoff im Sinne der Richtlinie (EU)	(ii) die Produktion gilt als Produktion erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001. und

2024/1788 und

Or. en

Änderungsantrag 1303
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a a) Projekte für eine kohlenstoffarme Wasserstofferzeugung mit einer Kapazität von mehr als 200 MW, einschließlich elektrolytischem Wasserstoff und Methan-basiertem Wasserstoff in Verbindung mit Technologien für die Kohlendioxidabscheidung und -speicherung.

Or. en

Begründung

Dies spiegelt den Beitrag der kohlenstoffarmen Wasserstofferzeugungstechnologien zur Versorgungssicherheit und zur Dekarbonisierung des Energiesystems wider.

Änderungsantrag 1304
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a b) E-Methan-Produktionsvorhaben: (i) mit einer Kapazität von mindestens 50 MW, die von einer einzelnen e-Methan-Produktionsanlage oder einer Reihe von e-Methan-Produktionsanlagen, die ein

	einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird; und (ii) die Wasserstoff erzeugen, der als kohlenstoffarmer Wasserstoff im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1788(EU) oder als erneuerbarer Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 gilt; und (iii) eine netzbezogene Funktion sowohl für die Strom- als auch die Gasnetze, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Systemflexibilität und die Systemeffizienz erfüllen;

Or. en

Begründung

Dies gewährleistet, dass die e-Methan-Projekte zur Systemflexibilität und zu einer effizienten Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur beitragen können.

Änderungsantrag 1305
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) spezielle Pipelines mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als einer Quelle für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zu transportieren;	(a) spezielle Pipelines**,** mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als einer ***industriellen*** Quelle, ***das von den Industrieanlagen durch Ausrüstungen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 95 % abgeschieden wird,*** für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zu transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 1306
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe

Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a a) Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle: Jede Ausrüstung oder Anlage, mit der die Integration einer Vielzahl von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich Biomethan, in die Energieinfrastruktur ermöglicht und erleichtert wird und die auf diesem Wege eine kosteneffiziente Energiewende unterstützt, insbesondere durch i) Modernisierung, Nachrüstung oder Digitalisierung bestehender oder neu zu entwickelnder spezieller Infrastrukturen zur Integration von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich aller Ausrüstungen, die zur Erreichung des entsprechenden Qualitätsstandards für Gas erforderlich sind, oder ii) die Durchführung von Studien und Arbeiten, die erforderlich sind, um die technische Kompatibilität, die Sicherheit und den effizienten Betrieb solcher Systeme sicherzustellen, mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen zu senken.

Or. en

Begründung

Die Infrastruktur für Biomethan trägt zur Energiesicherheit, Belastbarkeit des Systems und zur Integration erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase bei. Die EU sollte sie deshalb weiterhin unterstützen.

Änderungsantrag 1307
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ortsfeste Anlagen für die Verflüssigung, Pufferspeicherung und Konverter von Kohlendioxid im Hinblick auf dessen weiteren Transport durch Pipelines und in speziellen Verkehrsträgern wie Schiff, Lastkahn, Lkw und Zug;	(b) ortsfeste Anlagen für die Verflüssigung, Pufferspeicherung und für Konverter von Kohlendioxid, ***das von den Industrieanlagen durch Ausrüstungen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 95 % abgeschieden wird,*** im Hinblick auf dessen weiteren Transport durch Pipelines und in speziellen Verkehrsträgern wie Schiff, Lastkahn, Lkw und Zug;

Or. en

Änderungsantrag 1308
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) unbeschadet eines Verbots der geologischen Speicherung von Kohlendioxid in einem Mitgliedstaat Oberflächen- und Injektionsanlagen in Verbindung mit Infrastrukturen innerhalb einer geologischen Formation, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EG für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid genutzt werden, sofern sie nicht mit Kohlendioxid zur verstärkten Rückgewinnung von Kohlenwasserstoffen verbunden sind und für den grenzüberschreitenden Transport und die Speicherung von Kohlendioxid erforderlich sind;	(c) unbeschadet eines Verbots der geologischen Speicherung von Kohlendioxid in einem Mitgliedstaat Oberflächen- und Injektionsanlagen in Verbindung mit Infrastrukturen innerhalb einer geologischen Formation, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EG für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid genutzt werden, sofern sie nicht mit Kohlendioxid zur verstärkten Rückgewinnung von Kohlenwasserstoffen verbunden sind und für den grenzüberschreitenden Transport und die Speicherung von Kohlendioxid erforderlich sind, ***das von den Industrieanlagen durch Ausrüstungen mit einem Wirkungsgrad von mindestens 95 % abgeschieden wird;***

Or. en

Änderungsantrag 1309
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme.	(d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme.***, vorausgesetzt, solche Systeme garantieren die Messung, Berichterstattung und Überprüfung der Abscheideeffizienz, die einem Wirkungsgrad von mindestens 95 % entsprechen muss***.

Or. en

Änderungsantrag 1310
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(d a) Bei all den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich sowohl um neu gebaute als auch um von Erdgas auf Kohlendioxid umgewidmete Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln.

Or. en

Änderungsantrag 1311
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(d a) Neue Kohlendioxidbehälter, welche die CO_2-Aggregation und den Seeverkehr (virtuelle Pipeline) hin zu dauerhaften Speicher- und Nutzanlagen ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 1312
Aura Salla, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Sicherheit und Belastbarkeit:
	(a) jede Ausrüstung oder Anlage, jedes System oder Strukturelement, einschließlich der Reservemasten und Kompressoren, sind eigens so ausgelegt, dass sie bestehenden kritisches Netzelementen Schutz und Resilienz verleihen, auch bestehenden Erdgas-Übertragungsnetzen und Speicheranlagen in allen Systemfunktionen, und zwar gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, der Verordnung (EU) 2022/869, der Verordnung (EU) 347/2013, der Richtlinie (EU) 2022/2557 und der Verordnung (EU) 2017/1938. Sie sind physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich.
	(b) Jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell darauf ausgelegt ist, den Schutz oder die Belastbarkeit eines Übertragungsnetzes für flüssige Kraftstoffe oder deren Speicherung für das Funktionieren des gesamten Systems

zu gewährleisten, ist gemäß Richtlinie (EU) 2022/2557 materiell oder funktionell direkt mit ihnen verbunden, und für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb des Systems von wesentlicher Bedeutung, vorausgesetzt, sie ermöglicht die Integration erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Kraftstoffe.

(c) Als Antwort auf die wachsende Bedrohungslage und im Geiste der Solidarität sind alle Ausrüstungen oder Anlagen, Systeme oder Strukturelemente, einschließlich der Notfallreserven kritischer Komponenten, die für Vorsorgezwecke und die sofortige Reparatur kritischer Energieinfrastruktur – vor allem von Untersee- und grenzüberschreitender Infrastruktur – erforderlich sind, speziell die in Verordnung (EU) 2022/869 und Verordnung (EU) 347/2013 genannten, als besonders relevant anzusehen. Die Finanzierung nachträglicher Reparaturen sollte auch für Energieinfrastruktur gelten, die möglicherweise durch feindliche Akte, wie hybride und materielle Angriffe, beschädigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1313
Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Aura Salla, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Sicherheit und Belastbarkeit:
	(a) jede Ausrüstung oder Anlage, jedes System oder Strukturelement, einschließlich der Reservemasten und Kompressoren, sind eigens so ausgelegt, dass sie bestehenden kritisches

Netzelementen Schutz und Resilienz verleihen, auch bestehenden Erdgas-Übertragungsnetzen und Speicheranlagen in allen Systemfunktionen, und zwar gemäß der Verordnung (EU) 2019/943, der Verordnung (EU) 2022/869, der Verordnung (EU) 347/2013, der Richtlinie (EU) 2022/2557 und der Verordnung (EU) 2017/1938. Sie sind physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich.

(b) Jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell darauf ausgelegt ist, den Schutz oder die Belastbarkeit eines Übertragungsnetzes für flüssige Kraftstoffe oder deren Speicherung für alle Funktionen im gesamten Systems zu gewährleisten, ist gemäß Richtlinie (EU) 2022/2557 materiell oder funktionell direkt mit ihnen verbunden, und für den sicheren, geschützten und effizienten Betrieb des Systems von wesentlicher Bedeutung, vorausgesetzt, sie ermöglicht die Integration erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Kraftstoffe.

(c) Als Antwort auf die wachsende Bedrohungslage und im Geiste der Solidarität sind alle Ausrüstungen oder Anlagen, Systeme oder Strukturelemente, einschließlich der Notfallreserven kritischer Komponenten, die für Vorsorgezwecke und die sofortige Reparatur kritischer Energieinfrastruktur – vor allem von Untersee- und grenzüberschreitender Infrastruktur – erforderlich sind, speziell die in Verordnung (EU) 2022/869 und Verordnung (EU) 347/2013 genannten, als besonders relevant anzusehen. Die Finanzierung nachträglicher Reparaturen sollte auch für Energieinfrastruktur gelten, die möglicherweise durch feindliche Akte, wie hybride und materielle Angriffe, beschädigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1314
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle: Jede Ausrüstung oder Anlage, welche die Integration von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich Biomethan oder Wasserstoff, in das Gasnetz ermöglichen und erleichtern soll, wodurch die Verwaltung der Übertragung, Verteilung, Speicherung und der Verbrauch von Gas innerhalb des Gasnetzes verbessert und somit eine kosteneffiziente Energiewende unterstützt werden sollen, und zwar durch:
	i) Modernisierung, Nachrüstung oder Digitalisierung bestehender oder neu zu entwickelnder spezieller Infrastrukturen zur Integration von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich aller Ausrüstungen, die zur Erreichung des geeigneten Qualitätsstandards für Gas erforderlich sind, oder
	ii. die Durchführung von Studien und Arbeiten, die erforderlich sind, um die technische Kompatibilität, die Sicherheit und den effizienten Betrieb solcher Systeme zu garantieren, mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen zu senken.

Or. en

Änderungsantrag 1315
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle:
	(a) Jede Ausrüstung oder Anlage, welche die Integration von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich Biomethan oder Wasserstoff, in das Gasnetz ermöglichen und erleichtern soll, wodurch die Verwaltung der Übertragung, Verteilung, Speicherung und der Verbrauch von Gas innerhalb des Gasnetzes verbessert und somit eine kosteneffiziente Energiewende unterstützt werden sollen, und zwar durch:
	(i) Modernisierung, Nachrüstung oder Digitalisierung bestehender oder neu zu entwickelnder spezieller Infrastrukturen zur Integration von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich aller Ausrüstungen, die zur Erreichung des geeigneten Qualitätsstandards für Gas erforderlich sind,
	(ii) die Durchführung von Studien und Arbeiten, die erforderlich sind, um die technische Kompatibilität, die Sicherheit und den effizienten Betrieb solcher Systeme zu garantieren.

Or. en

Änderungsantrag 1316
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Infrastruktur zur Integration sauberer Moleküle: Jede Ausrüstung oder Anlage, mit der die Integration einer

Vielzahl von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich Biomethan, in die Energieinfrastruktur ermöglicht und erleichtert wird und die auf diesem Wege eine kosteneffiziente Energiewende unterstützt, insbesondere durch

i. Modernisierung, Nachrüstung oder Digitalisierung bestehender oder neu zu entwickelnder spezieller Infrastrukturen zur Integration von erneuerbaren und CO_2-armen Gasen, einschließlich aller Ausrüstungen, die zur Erreichung des geeigneten Qualitätsstandards für Gas erforderlich sind, oder

ii. die Durchführung von Studien und Arbeiten, die erforderlich sind, um die technische Kompatibilität, die Sicherheit und den effizienten Betrieb solcher Systeme zu garantieren, mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen zu senken.

Or. en

Änderungsantrag 1317
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Intelligente Gasnetze: (i) Jede materielle Infrastruktur, Ausrüstung oder Anlage, mit der in erster Linie die Integration erneuerbarer Gase in das Gasnetz, einschließlich der Übertragungs- und Verteilernetze, ermöglicht, erleichtert und optimiert werden soll: Gleichzeitig müssen die geeigneten Qualitätsstandards für Gas eingehalten werden. (ii) Studien, Demonstrations- und Pilotprojekte, die auf die Konzeption und das Testen solchen Ausrüstungen oder Anlagen ausgelegt sind.

Or. en

Begründung

Eine intelligente Infrastruktur für Gas unterstützt die Einbindung erneuerbarer Gase und die Systemflexibilität. Es bedarf deshalb einer eigenen Kategorie, um Rechtssicherheit zu schaffen und Investitionen zu fördern.

Änderungsantrag 1318
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4 b) Schutz der Energieinfrastruktur:
	(a) Jede Ausrüstung oder Anlage, die für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Speicheranlagen für die Netzenergie wesentlich ist, einschließlich der Ausrüstungen oder Anlagen, die für Stromnetze von entscheidender Bedeutung sind, damit die Systeme sicher, geschützt und effizient betrieben werden können, inklusive aller Systeme für deren Schutz, Überwachung, Kontrolle, Redundanz und Störungserkennung.
	(b) Jede Ausrüstung oder Anlage, die für Wasserstoffübertragungsfernleitungen, Wasserstoffspeicheranlagen, Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigwasserstoff oder Wasserstoff, der gegebenenfalls in anderen chemischen Stoffen gebunden ist, wesentlich ist, einschließlich der Ausrüstungen oder Anlagen, die für Wasserstoffsysteme von entscheidender Bedeutung sind, damit die Systeme sicher, geschützt und effizient betrieben werden können, inklusive aller Systeme für deren Schutz, Überwachung, Kontrolle, Redundanz und Störungserkennung.

(c) Jede Ausrüstung oder Anlage, die für Kohlendioxid-Pipelines, Einrichtungen für die Verflüssigung, Pufferspeicherung und für Konverter von Kohlendioxid, wesentlich ist, einschließlich der Ausrüstungen oder Anlagen, die für Kohlenstoffdioxidnetze von entscheidender Bedeutung sind, damit die Systeme sicher, geschützt und effizient betrieben werden können, inklusive aller Systeme für deren Schutz, Überwachung, Kontrolle, Redundanz und Störungserkennung.

(d) Jede Ausrüstung oder Anlage, die für Gasübertragungsnetzwerke, LNG-Einrichtungen, Erdgas-Speicheranlagen oder alle Ausrüstungen oder Anlagen, die für Gasnetze von entscheidender Bedeutung sind, damit die Systeme sicher, geschützt und effizient betrieben werden können, inklusive aller Systeme für deren Schutz, Überwachung, Kontrolle, Redundanz und Störungserkennung.

(e) Jede Ausrüstung oder Anlage, die für Rohöltransport-Pipelines, Pumpstationen oder Speicheranlagen wesentlich und notwendig für den Betrieb von Rohöl-Pipelines ist, damit die Systeme sicher, geschützt und effizient betrieben werden können, inklusive aller Systeme für deren Schutz, Überwachung, Kontrolle, Redundanz und Störungserkennung.

f) Als Antwort auf die wachsende Bedrohungslage und im Geiste der Solidarität sind alle Ausrüstungen oder Anlagen, Systeme oder Strukturelemente, einschließlich der Notfallreserven kritischer Komponenten, die für Vorsorgezwecke und die sofortige Reparatur kritischer Energieinfrastruktur – vor allem von Untersee- und grenzüberschreitender Infrastruktur – erforderlich sind, speziell die in Verordnung (EU) 2022/869 und Verordnung (EU) 347/2013 genannten, als besonders relevant anzusehen. Die Finanzierung nachträglicher

Reparaturen sollte auch für Energieinfrastruktur gelten, die möglicherweise durch feindliche Akte, wie hybride und materielle Angriffe, beschädigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1319
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 2 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 b) Erdgas, erneuerbare oder kohlenstoffarme Gase: i) Jede der folgenden Ausrüstungen oder Anlagen, mit denen die Integration einer Vielfalt CO_2-armer und insbesondere erneuerbarer Gase (einschließlich Biomethan, E-Methan oder Wasserstoff) in das Gasnetz ermöglicht und erleichtert werden soll: digitale Systeme und Komponenten für die Integration von IKT, Steuerungssystemen und Sensortechnologien, um die interaktive und intelligente Überwachung oder Verwaltung der Gasflussmanagementsysteme, die Messung und Qualitätskontrolle sowie die Verwaltung der Gaserzeugung, -verteilung und -speicherung sowie des Gasverbrauchs innerhalb eines Gasnetzes zu ermöglichen; ii) Lösungen zur Gewährleistung verbindlicher Kapazität für den Zugang der an das Verteilernetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen für erneuerbare und kohlenstoffarmes Gase, unter anderem auch Ausrüstungen, die Umkehrflüsse von der Verteiler- zur Übertragungsebene oder eine Netzverzahnung ermöglichen, falls nötig, mit angeschlossenen

	Desodorierungseinrichtungen. ***iii) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von verflüssigtem Erdgas, erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Gas (LNG oder Bio-LNG) oder komprimiertes Erdgas, erneuerbares oder kohlenstoffarmes Gas (CNG oder Bio-CNG).***

Or. en

Begründung

Um die Integration erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Gase zu erleichtern und die Digitalisierung und Flexibilität von Gasnetzen zu unterstützen, bedarf es einer eigenen Infrastrukturkategorie.

Änderungsantrag 1320
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Energieinfrastruktur, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fällt, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sowie der Kommission, der Agentur, der EU-VNBO und entweder von ENTSO-E oder von ENNOH zusammen.	Bei Energieinfrastruktur, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fällt, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sowie der Kommission, der Agentur, der ***Planer, der*** EU-VNBO und entweder von ENTSO-E oder von ENNOH zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 1321
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Sitzungen der Gruppen veröffentlicht die Kommission auf einer den Interessenträgern zugänglichen Plattform die Geschäftsordnung, eine aktuelle Liste der Mitgliedsorganisationen, regelmäßig aktualisierte Informationen über die bei ihrer Tätigkeit erzielten Fortschritte, die Tagesordnungen der Sitzungen sowie, wenn verfügbar, die Protokolle. Die Beratungen der Entscheidungsgremien der Gruppen und die Rangfolge der Vorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 sind vertraulich. Alle Beschlüsse über die Arbeitsweise und die Arbeit der Gruppen werden zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einvernehmlich gefasst.	(7) Für die Sitzungen der Gruppen veröffentlicht die Kommission auf einer den Interessenträgern zugänglichen Plattform die Geschäftsordnung, eine aktuelle Liste der Mitgliedsorganisationen, regelmäßig aktualisierte Informationen über die bei ihrer Tätigkeit erzielten Fortschritte, die Tagesordnungen der Sitzungen sowie, wenn verfügbar, die Protokolle. Die Beratungen der Entscheidungsgremien der Gruppen und die Rangfolge der Vorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 sind vertraulich. Alle Beschlüsse über die Arbeitsweise und die Arbeit der Gruppen werden zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einvernehmlich gefasst. ***Jeder an der Gruppe beteiligte Mitgliedstaat kann gegen die Veröffentlichung von für ihn sensiblen Daten Einspruch erheben.***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Datenerhebung bei der Arbeitsgruppensitzung scheint zu umfangreich. Ein Mitgliedstaat sollte das Recht haben, als sensibel angesehene Daten zu schützen, auch wenn diese nicht unter den Schutz der von EU-Verschlusssachen gemäß dem Ratsbeschluss vom 23. September 2013 zu Sicherheitsregelungen für EU-Verschlusssachen (2013/488/EU) fallen.

Änderungsantrag 1322
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Sitzungen der Gruppen veröffentlicht die Kommission auf einer den Interessenträgern zugänglichen Plattform die Geschäftsordnung, eine	(7) Für die Sitzungen der Gruppen veröffentlicht die Kommission auf einer den Interessenträgern zugänglichen Plattform die Geschäftsordnung, eine

aktuelle Liste der Mitgliedsorganisationen, regelmäßig aktualisierte Informationen über die bei ihrer Tätigkeit erzielten Fortschritte, die Tagesordnungen der Sitzungen sowie, wenn verfügbar, die Protokolle. ***Die Beratungen der Entscheidungsgremien der Gruppen und die Rangfolge der Vorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 sind vertraulich.*** Alle Beschlüsse über die Arbeitsweise und die Arbeit der Gruppen werden zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einvernehmlich gefasst.	aktuelle Liste der Mitgliedsorganisationen, regelmäßig aktualisierte Informationen über die bei ihrer Tätigkeit erzielten Fortschritte, die Tagesordnungen der Sitzungen sowie, wenn verfügbar, die Protokolle. Alle Beschlüsse über die Arbeitsweise und die Arbeit der Gruppen werden zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einvernehmlich gefasst.

Or. en

Änderungsantrag 1323
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission, die Agentur und die Gruppen sind bestrebt, Kohärenz zwischen den Gruppen herzustellen. Zu diesem Zweck sorgen die Kommission und die Agentur, falls dies sachdienlich ist, dafür, dass Informationen über alle Tätigkeiten von regionenübergreifendem Belang unter den betroffenen Gruppen ausgetauscht werden.	(8) Die Kommission, ***die Planer,*** die Agentur und die Gruppen sind bestrebt, Kohärenz zwischen den Gruppen herzustellen. Zu diesem Zweck sorgen die Kommission, ***die Planer*** und die Agentur, falls dies sachdienlich ist, dafür, dass Informationen über alle Tätigkeiten von regionenübergreifendem Belang unter den betroffenen Gruppen ausgetauscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 1324
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben auf der Unionsliste in Betracht kommen und für die sie diesen Status anstreben, legen der Gruppe einen Antrag auf Auswahl als Vorhaben auf der Unionsliste vor, der Folgendes einschließt:	(1) ***Im Jahr vor der Verabschiedung einer neuen Unionsliste legen die*** Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben auf der Unionsliste in Betracht kommen und für die sie diesen Status anstreben, der Gruppe, **der zuständigen nationalen Behörde, wie in Artikel 8 Absatz 4 genannt, und der Agentur bis *zum 31. Oktober*** einen Antrag auf Auswahl als Vorhaben auf der Unionsliste vor, der Folgendes einschließt:

Or. en

Änderungsantrag 1325
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) bei Vorhaben, die ausreichend ausgereift sind, eine Kosten-Nutzen-Analyse, die mit den Methoden gemäß Artikel 14 im Einklang steht und die für Energieinfrastrukturkategorien in Bezug auf Strom gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h, Wasserstoff gemäß Anhang II Nummer 2 und Elektrolyseure gemäß Anhang II Nummer 3 von ENTSO-E bzw. ENNOH im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans vorgenommen wurde;	(d) bei Vorhaben, die ausreichend ausgereift sind, eine Kosten-Nutzen-Analyse, die mit den Methoden gemäß Artikel 14 im Einklang steht und die für Energieinfrastrukturkategorien in Bezug auf Strom gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h, Wasserstoff gemäß Anhang II Nummer 2, Elektrolyseure gemäß Anhang II Nummer 3 ***und Erdgase, erneuerbare und kohlenstoffarme Gase gemäß Anhang II Nummer 5 b und c*** von ENTSO-E bzw. ENNOH oder ***ENTSO für Gas*** im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans vorgenommen wurde;

Or. en

Begründung

Diese Änderung verhindert, dass Projekte zu Erdgasen, erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen von der Projektbewertung ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 1326
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(f a) Einen Umsetzungsplan samt Zeitplan, der alle folgenden Aspekte einschließt:
	(i) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, einschließlich Risikobewertungsstudien in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel sowie die physische Sicherheit und die Cybersicherheit, gegebenenfalls auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinien (EU) 2022/2557 und (EU) 2022/2555, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“,
	(ii) die Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde oder jede andere betroffene Behörde,
	(iii) den Bau und die Inbetriebnahme,
	(iv) den Plan für das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe c dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Verschoben aus Artikel 5.

Änderungsantrag 1327
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.	(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen ***Zweijahresbericht*** ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.
	Bei Projekten zu intelligenten Stromnetzen, die auch die Infrastruktur auf Verteilerebene involvieren oder betreffen, müssen die relevanten Verteilernetzbetreiber und die europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO), soweit erforderlich, in die Arbeit der Gruppen einbezogen werden.
	Hinsichtlich der Bewertung und Auswahl der Projekte zu intelligenten Stromnetzen müssen die Gruppen die Vorteile auf Verteilerebene mitberücksichtigen, einschließlich des Anstiegs der Aufnahmekapazität für Elektrizität, geringerer Einschränkungen, höheret Netzbelastbarkeit, verbesserter Beobachtbarkeit des Netzes und des Beitrags der Flexibilitätsressourcen und der digitalen Lösungen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung soll die Kohärenz zwischen Infrastrukturplanungsprozessen und den Anforderungen der Projektumsetzung stärken.

Änderungsantrag 1328
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.	(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden ***oder*** aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden. ***Ausreichende Fortschritte gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes werden an objektiven Kriterien gemessen, die von der Agentur festgelegt werden. Die Agentur definiert diese Kriterien nach einer umfassenden Konsultation, an der die [TEN-E-Gruppe]/[die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO (Strom), die ENTSO (Gas) und die ENNOH] beteiligt waren.***

Or. en

Änderungsantrag 1329
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.	(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden ***oder*** aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden. ***Ausreichende Fortschritte gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes werden an objektiven Kriterien gemessen, die von der Agentur festgelegt werden. Die Agentur definiert diese Kriterien nach einer umfassenden Konsultation, an der die [TEN-E-Gruppe]/[die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO (Strom), die ENTSO (Gas) und die ENNOH] beteiligt waren.***

Or. en

Änderungsantrag 1330
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder	(2) Vorhaben auf der Unionsliste, ***die ein fortgeschrittenes Entwicklungsstadium erreicht haben,*** verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, ***erneut*** Informationen

Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.	gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 ***einzureichen***. ***Im Sinne dieses Absatzes kann ein fortgeschrittenes Entwicklungsstadium unter anderem dadurch nachgewiesen werden, dass die zuständigen Regulierungsbehörden eine Gewähr bieten, oder durch den Abschluss der nach EU- oder nationalem Recht erforderlichen Umweltprüfungen, oder durch die Fertigstellung von Front-End-Engineering und Konzeptionsarbeiten, oder durch die Annahme einer endgültigen Investitionsentscheidung, die einer glaubwürdigen Umsetzungsverpflichtung gleichkommt, oder durch laufende Bauarbeiten, die laut Bericht gemäß Artikel 5 zufriedenstellende Fortschritte machen.*** Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.

Or. en

Begründung

As currently drafted, Absatz 2 makes the retention of projects on the Union list conditional upon either regulatory approval or a final investment decision. This binary formulation does not reflect the diversity of development pathways followed by infrastructure projects in the energy sector and may inadvertently exclude initiatives that have reached a comparable stage of advancement through different routes. This is the case, in particular, for non-regulated assets and for projects developed on a merchant basis, where neither tariff approval nor a formal final investment decision necessarily marks the most relevant milestone. In such situations, the conclusion of front-end engineering design or the completion of environmental impact assessments often constitutes the most reliable evidence that substantive technical work has been carried out and that significant capital has already been committed. By widening the set of milestones to which the Anhang refers, the amendment introduces a more functional and technology-neutral test of project advancement, while leaving the substance of the eligibility framework unaffected.

Änderungsantrag 1331
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Giorgio Gori, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.	(2) Vorhaben auf der Unionsliste, ***die sich als ausreichend ausgereift erwiesen haben, etwa durch*** behördliche Genehmigung oder ***durch den Abschluss der nach geltendem EU- oder nationalem Recht erforderlichen Prüfungen zu ihren Umweltauswirkungen oder durch Fertigstellung des Front-End-Engineerings und der Konzeption, oder durch Erhalt der endgültigen*** Investitionsentscheidung, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung trägt zur Fairness des Kriteriums bei, indem sie den Reifegrad des Projekts an mehreren objektiven Meilensteinen festmacht, die über die behördliche Genehmigung oder die endgültige Investitionsentscheidung hinausgehen. So lässt sich vermeiden, dass nicht-regulierte oder Handelsprojekte, die bereits fortgeschritten sind für die finanzielle Verpflichtungen eingegangen wurden, ausgeschlossen werden. Außerdem wird sichergestellt, dass die gesamte für die Energiewende relevante Infrastruktur unter den gleichen Bedingungen bewertet wird.

Änderungsantrag 1332
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.	(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden ***oder*** aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.

Or. en

Begründung

It facilitates continued support and monitoring of essential infrastructure projects, even when they are at different stages. It broadens eligibility for projects on the EU list, making the criteria more inclusive while still ensuring that projects are genuinely progressing. It provides flexibility and reduces risk of excluding valuable projects contributing to the EU's energy transition goals, like renewable energy grids, interconnections, and carbon capture projects. These projects are vital to meeting long-term climate and sustainability objectives. Existing PCI/PMI that showed progress shall remain on the Union list to give certainty to project promoters and to provide stability regarding continuation of the project.

Änderungsantrag 1333
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und	(2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden ***oder***

aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.	aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.

Or. en

Begründung

Existing PCI/PMI that showed progress shall remain on the Union list to give certainty to project promoters and to provide stability regarding continuation of the project.It facilitates continued support and monitoring of essential infrastructure projects, even when they are at different stages. It broadens eligibility for projects on the EU list, making the criteria more inclusive while still ensuring that projects are genuinely progressing. It provides flexibility and reduces risk of excluding valuable projects contributing to the EU's energy transition goals, like renewable energy grids, interconnections, and carbon capture projects. These projects are vital to meeting long-term climate and sustainability objectives.

Änderungsantrag 1334
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3 a) Haben sich die interessierten ÜNB geeinigt, welche Infrastruktur sie bauen müssen, um die Umsetzung eines vorrangigen Korridors zu ermöglichen, gelten die vorgeschlagenen Stromübertragungs- und -speichervorhaben von gemeinsamem Interesse als genehmigt und werden Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans, und zwar unbeschadet der Aufgaben von ENTSO (Strom) gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943. Einmal vereinbart, gehören diese Projekte auch zu den vorrangigen Vorhaben des zehnjährigen Netzentwicklungsplans der betroffenen

ÜNB.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderungen würden dazu beitragen, die grenzüberschreitende Kapazität zu steigern und den Europäischen Energiemarkt durch die Straffung von Verwaltungsvorgängen zu stärken, welche die Umsetzung der Projekte verzögern. Wo sich die betroffenen ÜNB bereits über die Infrastruktur geeinigt haben, die für Projekte unter vorrangigen Korridoren erforderlich ist, wäre ein weitere Prüfung und Genehmigung in Arbeitsgruppen überflüssig und würde die Umsetzung nur verlangsamen.

Änderungsantrag 1335
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Die vorgeschlagenen Vorhaben für Erdgas oder erneuerbare oder kohlenstoffarme Gase von gemeinsamem Interesse bzw. von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 5 dieser Verordnung genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, sind Teil des neuesten verfügbaren, von ENTSO (Gas) gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1789 ausgearbeiteten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans.

Or. en

Begründung

Dies stellt sicher, dass solche Projekte vollständig in den unionsweiten Netzplanungsrahmen integriert werden.

Änderungsantrag 1336
Michael Bloss

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei Vorhaben, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen, prüfen die nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur unter Berücksichtigung der regionalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 80 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2019/944 die einheitliche Anwendung der Kriterien und der Methode für die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 dieser Verordnung und bewerten die grenzüberschreitende Bedeutung der Vorhaben und die bei Vorhaben auf der Unionsliste erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung vorgelegten Berichte. Sie legen ihre Bewertungen der Gruppe vor. Die Kommission stellt sicher, dass die in Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung genannten Kriterien und Methoden einheitlich angewandt werden, um die Kohärenz zwischen den regionalen Gruppen sicherzustellen.	(8) Bei Vorhaben, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen, prüfen die nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur unter Berücksichtigung der regionalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 80 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2019/944 die einheitliche Anwendung der Kriterien und der Methode für die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 dieser Verordnung und bewerten die grenzüberschreitende Bedeutung der Vorhaben und die bei Vorhaben auf der Unionsliste erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung vorgelegten Berichte. Sie legen ihre Bewertungen der Gruppe ***bis zum 31. März eines jeden Jahres, in dem eine neue Unionsliste verabschiedet wird,*** vor. Die Kommission stellt sicher, dass die in Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung genannten Kriterien und Methoden einheitlich angewandt werden, um die Kohärenz zwischen den regionalen Gruppen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1337
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Jeder Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet von einem vorgeschlagenen Vorhaben nicht betroffen ist, aber für den das vorgeschlagene Vorhaben einen positiven Nettoeffekt haben könnte bzw. auf den es sich in erheblichem Maße – beispielsweise auf die Umwelt oder den Betrieb der Energieinfrastruktur auf seinem Hoheitsgebiet – auswirken könnte, kann der Gruppe eine Stellungnahme vorlegen, in der er seine Anliegen schildert.	(10) Jeder Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet von einem vorgeschlagenen Vorhaben nicht betroffen ist, aber für den das vorgeschlagene Vorhaben einen positiven ***oder negativen*** Nettoeffekt haben könnte bzw. auf den es sich in erheblichem Maße – beispielsweise auf die Umwelt oder den Betrieb der Energieinfrastruktur auf seinem Hoheitsgebiet – auswirken könnte, kann der Gruppe eine Stellungnahme vorlegen, in der er seine Anliegen schildert.

Or. en

Begründung

Jede mögliche Auswirkung eines in Betracht kommenden PMI oder PCI sollte der Stellungnahme eines nicht direkt am Projekt beteiligten Mitgliedstaats unterworfen werden, insbesondere im Falle zu erwartender negativer Auswirkungen.

Änderungsantrag 1338
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Gruppe prüft, ob der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei der Ermittlung des regionalen Infrastrukturbedarfs und in Bezug auf jedes der in Betracht kommenden Vorhaben angewandt wird. Die Gruppe prüft insbesondere Lösungen wie nicht leitungsgebundene Lösungen, Nachfragesteuerung, nichtfossile Flexibilität, Marktregelungslösungen, die Umsetzung digitaler Lösungen und die Renovierung von Gebäuden als vorrangige Lösungen, sofern sie systemweit als	(12) Die Gruppe prüft, ob der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei der Ermittlung des regionalen Infrastrukturbedarfs und in Bezug auf jedes der in Betracht kommenden Vorhaben angewandt wird. Die Gruppe prüft insbesondere Lösungen wie ***Netzoptimierungstechnologien***, Nachfragesteuerung, nichtfossile Flexibilität, Marktregelungslösungen, die Umsetzung digitaler Lösungen und die Renovierung von Gebäuden als vorrangige Lösungen, sofern sie systemweit als

kosteneffizienter als der Bau neuer angebotsseitiger Infrastruktur angesehen werden.	kosteneffizienter als der Bau neuer angebotsseitiger Infrastruktur angesehen werden.

Or. en

Begründung

Dadurch werden Netzoptimierungstechnologien anerkannt, welche die Netzeffizienz steigern und die bestehende Infrastruktur optimieren können.

Änderungsantrag 1339
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Gruppe tritt zusammen, um die vorgeschlagenen Vorhaben auf der Grundlage einer transparenten Bewertung anhand der in Artikel 4 genannten Kriterien zu prüfen und in eine Rangfolge zu bringen, wobei sie der Bewertung der nationalen Regulierungsbehörden oder – bei Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission Rechnung trägt.	(13) Die Gruppe tritt zusammen, um die vorgeschlagenen Vorhaben auf der Grundlage einer transparenten Bewertung anhand der in Artikel 4 genannten Kriterien zu prüfen und in eine Rangfolge zu bringen, wobei sie der Bewertung der nationalen Regulierungsbehörden ***und der Agentur*** oder – bei Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 1340
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13 a) Die Gruppe bewertet die im

Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom genannten unerfüllten Bedürfnisse gemäß Artikel 12. Sie bestimmt, welche der unerfüllten Bedürfnisse einer Lösung bedürfen, die im regionalen Investitionsplan gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 zu finden und umzusetzen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1341
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Spätestens zwei Monate vor dem Datum der Annahme der Unionsliste Artikel 22 verabschiedet das Entscheidungsgremium jeder Gruppe unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 seine jeweilige endgültige Liste der vorgeschlagenen Vorhaben, wobei es sich auf den Vorschlag der Gruppe stützt und der Bewertung der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur und – bei gemäß Nummer 9 vorgeschlagenen Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission sowie dem Ratschlag der Kommission, der sicherstellt, dass – insbesondere an den Grenzen bei real oder potenziell konkurrierenden Vorhaben – eine zu bewältigende Gesamtzahl an Vorhaben auf der Unionsliste gegeben ist, Rechnung trägt. Die Entscheidungsgremien der Gruppen übermitteln der Kommission die endgültigen Listen zusammen mit allen Stellungnahmen nach Nummer 10.	(14) Spätestens zwei Monate vor dem Datum der Annahme der Unionsliste Artikel 22 verabschiedet das Entscheidungsgremium jeder Gruppe unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 seine jeweilige endgültige Liste der vorgeschlagenen Vorhaben, wobei es sich auf den Vorschlag der Gruppe stützt und der Bewertung der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur und – bei gemäß Nummer 9 vorgeschlagenen Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission sowie dem Ratschlag der Kommission, der sicherstellt, dass – insbesondere an den Grenzen bei real oder potenziell konkurrierenden Vorhaben – eine zu bewältigende Gesamtzahl an Vorhaben auf der Unionsliste gegeben ist, Rechnung trägt. Die Entscheidungsgremien der Gruppen übermitteln der Kommission die endgültigen Listen zusammen mit allen Stellungnahmen nach Nummer 10, ***einschließlich einer Beschreibung der verbleibenden unerfüllten Bedürfnisse,***

denen noch gerecht zu werden ist.

Or. en

Änderungsantrag 1342
Bruno Tobback, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Stromübertragungsvorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d und f fallen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens 200 Megawatt (MW) gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens.	(a) Stromübertragungsvorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d, ***f und g*** fallen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens 200 Megawatt (MW) gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens.***, einschließlich der Infrastruktur, die zur Verstärkung interner Stromnetze notwendig ist, überall dort, wo die Infrastruktur direkt an neue PCI-/PCM-Projekte zur Stromübertragung angeschlossen ist, die ihrerseits ohne besagte Verstärkungen nicht effizient funktionieren würden, und wenn besagte Verstärkungen über andere Mittel nicht finanzierbar sind***;

Or. en

Änderungsantrag 1343
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Stromübertragungsvorhaben, die	(a) Stromübertragungsvorhaben, die

unter Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d und f fallen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens 200 Megawatt (MW) gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens.	unter Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d und f fallen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens **500** Megawatt (MW) gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens.

Or. en

Begründung

Die Anhebung dieses Schwellenwerts trägt dazu bei, die Unterstützung durch die EU von Stromübertragungsprojekten mit wesentlichen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Kapazität und die Systemintegration auszurichten.

Änderungsantrag 1344
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a a) Bei intelligenter Gas-Infrastruktur, wie dargelegt in Anhang II Buchstabe 5, setzt das Vorhaben mindestens zwei Netzbetreiber in mindestens zwei Mitgliedstaaten voraus, bei denen es sich entweder um Übertragungsnetzbetreiber oder um Verteilernetzbetreiber handeln kann.

Or. en

Begründung

Dies spiegelt die wachsende Bedeutung der Verteilernetzbetreiber für die Einbindung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase wider.

Änderungsantrag 1345
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Stromspeichervorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe c fallen: das Vorhaben schafft eine installierte Kapazität von mindestens 225 MW und hat eine Speicherkapazität, die eine jährliche Nettostromerzeugung von 250 GWh pro Jahr ermöglicht.	(c) Stromspeichervorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe c fallen: das Vorhaben schafft eine installierte Kapazität von mindestens **150** MW und hat eine Speicherkapazität, die eine jährliche Nettostromerzeugung von 250 GWh pro Jahr ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1346
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Daniel Attard, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Stromspeichervorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe c fallen: das Vorhaben schafft eine installierte Kapazität von mindestens 225 MW **und** hat eine Speicherkapazität, die eine jährliche Nettostromerzeugung von 250 GWh pro Jahr ermöglicht.	(c) Stromspeichervorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe c fallen: das Vorhaben schafft eine installierte Kapazität von mindestens 225 MW ***oder*** hat eine Speicherkapazität, die eine jährliche Nettostromerzeugung von 250 GWh pro Jahr ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1347
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1	(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1

Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB **aus mindestens zwei Mitgliedstaaten.** Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, **sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und** sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Projekt ***muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:*** **Es umfasst** 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, **es erfasst** ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, **mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert** die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.	Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Es ***sollte*** 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten ***von Strom umfassen***, ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr ***erfassen oder*** die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ***verringern***. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

Or. en

Änderungsantrag 1348
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und	(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und

umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr***, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen,*** oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

Or. fr

Änderungsantrag 1349
Bruno Tobback, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB **aus mindestens zwei Mitgliedstaaten.** Das Vorhaben kann ausschließlich VNB	(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern ***ein hohes Maß an***

umfassen, sofern **es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt** und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

Koordination mit den relevanten ÜNB besteht, um die Netzsicherheit zu gewährleisten und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

Or. en

Änderungsantrag 1350
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf **Hoch- und Mittelspannungsebene** ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB **aus mindestens zwei Mitgliedstaaten.** Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern **es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt**	(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf ***allen Spannungsebenen*** ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern ***das Projekt maßgeblich zur EU-Marktintegration und zur Verwirklichung der EU-Klimaziele***

und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

beiträgt. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

Or. en

Begründung

Die aktuelle CEF-Zuweisung bevorzugt unverhältnismäßig die Übertragung gegenüber der Verteilung, obwohl die große Mehrzahl der erneuerbaren Energien und die Netzflexibilität mit den Verteilernetzen verknüpft sind. Um Abhilfe zu schaffen, sollte die Kategorie g) „Intelligente Stromnetze“ alle Spannungsebenen abdecken.

Änderungsantrag 1351
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen **auf Hoch- und Mittelspannungsebene** ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB	(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB

aus mindestens zwei Mitgliedstaaten. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

aus mindestens zwei Mitgliedstaaten. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

Or. en

Änderungsantrag 1352
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf **Hoch- und Mittelspannungsebene** ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten. Das	(d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf ***alle Spannungsebenen*** ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten. Das

Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.	Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: Es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.

Or. en

Begründung

Die Begrenzung intelligenter Stromnetze auf die Mittel- und Hochvoltage-Ebenen würde einen Großteil der Integration erneuerbarer Energien und der Investitionen in Elektrifizierung auf Verteilerebene ausschließen. Alle Haushalte und erneuerbaren Energieträger in Haushalts-Größe sind an Niederspannung angeschlossen, etwa Elektrifizierungen in Wohnhäusern in anderen Sektoren, wie Elektrofahrzeuge oder Wärmepumpen, die einen substantiellen Beitrag sowohl zur Energiesouveränität als auch zur Dekarbonisierung leisten.

Änderungsantrag 1353
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Elektrolyseure: mit solchen Vorhaben werden installierte Kapazitäten von mindestens **500** MW geschaffen, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die Teil eines einzigen und koordinierten Vorhabens sind, bereitgestellt werden. Diese Vorhaben sind mindestens für zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt von nutzen.	(g) Elektrolyseure: mit solchen Vorhaben werden installierte Kapazitäten von mindestens **100** MW geschaffen, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die Teil eines einzigen und koordinierten Vorhabens sind, bereitgestellt werden. Diese Vorhaben sind mindestens für zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt von nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Energiequellen: das Vorhaben ist darauf ausgelegt, Strom von Offshore-Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mindestens 500 MW zu übertragen, und ermöglicht die Übertragung von Strom in das Onshore-Netz eines bestimmten Mitgliedstaats, wodurch die Menge des auf dem Binnenmarkt verfügbaren Stroms aus erneuerbaren Quellen erhöht wird. Das Vorhaben wird in Gebieten mit geringer Verbreitung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen entwickelt und hat nachweislich erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1355
Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Energiequellen: das Vorhaben ist darauf ausgelegt, Strom von Offshore-Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mindestens 500 MW zu übertragen, und ermöglicht die Übertragung von Strom in das Onshore-Netz eines bestimmten Mitgliedstaats, wodurch die Menge des auf dem Binnenmarkt verfügbaren Stroms aus erneuerbaren Quellen erhöht wird. Das Vorhaben **wird in Gebieten mit geringer Verbreitung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen entwickelt** und hat nachweislich erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050.	(h) Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Energiequellen: das Vorhaben ist darauf ausgelegt, Strom von Offshore-Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mindestens 500 MW zu übertragen, und ermöglicht die Übertragung von Strom in das Onshore-Netz eines bestimmten Mitgliedstaats, wodurch die Menge des auf dem Binnenmarkt verfügbaren Stroms aus erneuerbaren Quellen erhöht wird. Das Vorhaben hat nachweislich erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050.

Or. en

Begründung

Es besteht kein Grund, zwischen Gebieten mit geringer und hoher Verbreitung zu unterscheiden, solange das Vorhaben zur Erreichung der TEN-E-Ziele beiträgt.

Änderungsantrag 1356
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) Kohlendioxidvorhaben: das Vorhaben wird für den Transport und gegebenenfalls die Speicherung von anthropogenem Kohlendioxid aus	(i) Kohlendioxidvorhaben: das Vorhaben wird für den Transport und gegebenenfalls die Speicherung von anthropogenem Kohlendioxid aus

mindestens zwei Mitgliedstaaten genutzt.	mindestens zwei Mitgliedstaaten genutzt. ***Das Kohlendioxid wird von Industrieanlagen über Ausrüstungen abgeschieden, welche die Messung, Berichterstattung und Überprüfung der Abscheideeffizienz erlauben, die einem Wirkungsgrad von mindestens 95 % entsprechen muss.***

Or. en

Änderungsantrag 1357
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(i a) Übertragung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen: das Vorhaben ist darauf ausgelegt, Wasserstoff von Offshore-Erzeugungsanlagen in das Onshore-Netz eines bestimmten Mitgliedstaats zu übertragen, wodurch die Menge des auf dem Binnenmarkt Markt verfügbaren erneuerbaren Wasserstoffs erhöht wird. Das Vorhaben trägt zur Einbindung von erneuerbarem Wasserstoff in den Binnenmarkt bei und bringt die Union ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 näher.

Or. en

Begründung

Die Infrastruktur für Offshore-Wasserstoff wird für den Ausbau der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff von wesentlicher Bedeutung sein und seine Integration in den EU-Markt erleichtern.

Änderungsantrag 1358
Bruno Tobback

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(i a) Jedes Vorhaben, das als Projekt von gemeinsamem Interesse in Betracht kommt, unabhängig davon, welche Technologie es betrifft, muss ein erwiesenes Maß an technologischer Reife aufweisen, eine tatsächliche Nachfrage befriedigen und ein Angebot für den betroffenen Energieträger auf den EU-Markt bereitstellen. Es muss kosteneffizient sein und mit den klima- und umweltpolitischen Ziele der Union in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1359
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d und h genannte Kategorie betreffen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats zu einem Drittland und bringt mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.	(a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d, ***g*** und h genannte Kategorie betreffen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats zu einem Drittland und bringt mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.

Or. en

Begründung

Intelligente Stromnetze müssen den Status eines Vorhabens von gegenseitigem Interesse

(PMI) gemäß der TEN-E-Verordnung erhalten können, weil sie eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung bezahlbarer Energie, für die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und der Realisierung des europäischer Binnenmarktes für Strom spielen. Obwohl sie innerhalb des TEN-E Rahmens explizit anerkannt wurden, kommen sie von PMI-Status ausgeschlossen.

Änderungsantrag 1360
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d und h genannte Kategorie betreffen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats zu einem Drittland und bringt mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.	(a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d, ***g*** und h genannte Kategorie betreffen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats zu einem Drittland und bringt mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.

Or. en

Begründung

Der Ausschluss intelligenter Stromnetze vom PMI-Status erzeugt eine Inkohärenzen innerhalb des TEN-E -Rahmens, obwohl diese Netze eine entscheidende Rolle bei der Elektrifizierung sowie für die Systemflexibilität und die Bezahlbarkeit von Energie spielen.

Änderungsantrag 1361
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d und h genannte Kategorie betreffen: das Vorhaben erhöht die	(a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d, ***g*** und h genannte Kategorie betreffen: das Vorhaben erhöht

Nettoübertragungskapazität an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats zu einem Drittland und bringt mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.	die Nettoübertragungskapazität an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats zu einem Drittland und bringt mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a genannte Kategorie fallen: das Wasserstoffvorhaben ermöglicht die Fernleitung von Wasserstoff über die Grenze eines Mitgliedstaats mit einem Drittland und bringt nachweislich mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.	(b) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a und ***die in diesem Anhang in Nummer 1 Buchstabe k*** genannte Kategorie fallen: das Wasserstoffvorhaben ermöglicht die Fernleitung von Wasserstoff über die Grenze eines Mitgliedstaats mit einem Drittland und bringt nachweislich mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.

Or. en

Begründung

Die Infrastruktur für Offshore-Wasserstoff wird für den Ausbau der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff von wesentlicher Bedeutung sein und seine Integration in den EU-Markt erleichtern.

Änderungsantrag 1363
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a genannte Kategorie fallen: das Wasserstoffvorhaben ermöglicht die Fernleitung von Wasserstoff über die Grenze eines Mitgliedstaats mit einem Drittland und bringt nachweislich mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.	(b) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a genannte Kategorie fallen: das Wasserstoffvorhaben ermöglicht die Fernleitung von ***erneuerbarem*** Wasserstoff über die Grenze eines Mitgliedstaats mit einem Drittland und bringt nachweislich mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 1364
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 4 genannte Kategorie fallen: das Vorhaben kann von mindestens zwei Mitgliedstaaten und einem Drittstaat für den Transport und die Speicherung von anthropogenem Kohlendioxid genutzt werden.	(c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 4 genannte Kategorie fallen: das Vorhaben kann von **mindestens zwei Mitgliedstaaten und einem Drittstaat** für den Transport und die Speicherung von anthropogenem Kohlendioxid genutzt werden. ***Das Kohlendioxid wird von Industrieanlagen über Ausrüstungen abgeschieden, welche die Messung, Berichterstattung und Überprüfung der Abscheideeffizienz erlauben, die einer Mindestschwelle von 95 % aufweisen muss.***

Or. en

Änderungsantrag 1365
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(c a) (d) Bei Vorhaben von gegenseitigem Interesse in der in Anhang II Nummer 6 genannten Kategorie sind an dem Vorhaben zur Integration der Infrastruktur für saubere Moleküle ÜNB sowie ÜNB und VNB oder VNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt. VNB können beteiligt sein, jedoch nur mit Unterstützung von ÜNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die mit dem Vorhaben eng verbunden sind und die Interoperabilität gewährleisten.

Or. en

Begründung

Für die Dekarbonisierung von Sektoren, die sich nur schwer elektrifizieren lassen (Schwerindustrie, Verkehr, Wärmeversorgung usw.), sind Vorhaben erforderlich, bei denen ÜNB und VNB aus mehreren Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit trägt beispielsweise dazu bei, saubere Moleküle in den Energiemix zu integrieren, wodurch Emissionen gesenkt und die Ziele der EU zur Klimaneutralität vorangetrieben werden. Darüber hinaus werden durch die Einbeziehung von Drittländern multilaterale Beteiligung, regionale Zusammenarbeit und Risikoteilung gefördert. Insgesamt sorgt dieser Ansatz für eine enge Koordinierung zwischen den verschiedenen Netzbetreibern, was für die Interoperabilität unerlässlich ist.

Änderungsantrag 1366
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(c a) Bei Vorhaben von gegenseitigem

Interesse in der in Anhang II Nummer 6 genannten Kategorie sind an dem Vorhaben zur Integration der Infrastruktur für saubere Moleküle ÜNB sowie ÜNB und VNB oder VNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt. VNB können beteiligt sein, sofern die Interoperabilität und die grenzüberschreitende Koordination zwischen ihnen gewährleistet sind.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung von VNB spiegelt die wachsende Bedeutung von Verteilungsnetzen bei der Einbindung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase im gesamten Energienetz der Union wider.

Änderungsantrag 1367
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe a– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Die Übertragung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen wird entsprechend der im Rahmen des neuesten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem	(a) Die Übertragung von ***erzeugter Energie, die aus erneuerbaren Quellen stammt, und anderweitig erzeugter, nichtfossiler Energie*** zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen wird entsprechend der im Rahmen des neuesten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem

Or. en